(Hisp.)
137
m

Hisp 137 m

<36608258760014

<36608258760014

Bayer. Staatsbibliothek

Spaniens Staats-Verfassung

durch

die Cortes

aus

der Urschrift übertragen und herausgegeben

von

Friedrich von Grunenthal

und

Karl Gustav Dengel.

„Flucht des Gemeingeistes ist Tod!"
Novalis-Hardenberg.

Berlin, 1819.
Bei Ernst Heinrich Georg Christiani.
(Schloßplatz- und Breitestraßen-Ecke No. 1.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorworte.

Wärend ferner, ruchloser Haft des angestammten Königs, trat das Spanische Volk zusammen, in seinem Namen zu herrschen. Vereinter Bürgersinn trieb die Feinde aus, welche verkehrte Staatsklugheit herbeigelokkt hatte.

Die Frucht dieser Begebenheiten, ein Grundgesetz, das nach überwältigter Gefahr, bei der Rückkunft des Könighauses, in Spanien vertilgt wurde, übergeben wir unsern Deutschen Mitbürgern, als eine geschichtliche Urkunde *). Denn sie ist keine Geburt einer gärenden Umwälzung; sie wurde durch die damaligen Ereignisse und durch die Forderungen der Zeit, erzeugt, ein Werk besonnener, sittlich geläuterter Staatskunst.

---

*) Constitucion politica de la Monarchia Española Promulgada en Cadiz à 19 de Marzo de 1812. Cadiz en la Imprenta Réal año de 1812. (Ausser dieser ersten Deutschen Uebersetzung ist eine Französische vorhanden, die in Petersburg erschienen sein soll.)

Spaniens Geschichte bot den Urhebern die Gerechtsame des Bürgers, des Volks und des Königs, die Gesetzgebung und Rechtspflege; und unerschütterliche Grundvesten zeitgemäßer Gestaltungen waren vorhanden in der Anhänglichkeit an heimatlicher Sitte und in der Liebe zum König.

Die fromme Grundlage des freudigen Bau's ist der christliche Glaube. Die Katholische Religion war nach Zeit und Oertlichkeit beibehalten und angemessen dortigem Zustand, dortiger Bildung, wärend in den mehrsten andern Reichen europäischen Staatenbundes nur die Grundlage christlichen Bekenntnisses Zeitbedürfniss ist.

Die Vornehmen des Reichs verzichteten großherzig auf ihre Vorrechte zu Gunsten eines durch und durch geadelten Volks; Gedanke und Menschenrecht rissen sich los von der Erdscholle, und weder Grundbesitz, noch der Götze des Geldreichtums, bedingten die Mitherrschaft des Bürgers.

Mannesalter, Unabhängigkeit, Unbescholtenheit, christlicher (Katholischer) Glaube und nothdürftige Bildung, — also Bürgertum; ferner Auskommen, Geburt oder langer Wohnsitz im Wahlkreise und genaue Bekanntschaft mit ihm; endlich und hauptsächlich, Vertrauen der Mitbürger, durch freie Stimmenwahl an den Tag gelegt: dies allein sind die Erfordernisse zu einem Landstand.

Nur die höchsten Staatsdiener werden von der

Wahlfähigkeit ausgeschlossen, und jeder öffentliche Beamte ist es für die Provinz, in der er angestellt ist.

Eine Trennung der Stände in zwei Kammern und Einrichtungen aus dem Lehnwesen überhaupt, finden nicht Statt.

Die Sitzungen der Landstände sind alljärlich. Die Volksvertretung wird alle zwei Jahre erneut, und der einmal Abgeordnete darf für dieselbe Provinz nicht wieder gewält werden.

Der Beruf der Landstände ist im Wesentlichen: Geseze vorschlagen und berathen; diese, so wie Verträge über Hilftruppen und Hilfgelder für den Fall des Kriegs, die Zulassung fremder Heere, desgleichen Handelverträge, Steuern und Auflagen, und die Kosten der öffentlichen Verwaltung, prüfen und durch Zustimmung zur Königlichen Genehmigung vorbereiten; über Veräusserlichkeit oder Beibehalt liegenden Staatseigentums entscheiden; den Plan zur Erziehung des Thronerben bestätigen; Pressfreiheit wahren; dem Ueberfluss der Dienststellen vorbeugen; über die Verantwortlichkeit der Minister wachen, und, in dringender Noth Anleihen eröffnen.

In Gegenwart des Königs darf nicht gerathschlagt, im Beisein der Minister nicht abgestimmt werden.

Der Abschnitt über das Königtum geht von

dem Erfahrungsatz aus: dass die Kraft in dem Maaß begründet sei. Dadurch, dass der Herrscher einen Teil seiner Pflichten den Bürgern zurückgibt, gewinnt er zu der übrigen wichtigern: Zeit, Uebersicht und Freiheit.

Der Wirkungkreis einer herrlichen Uebermacht, der dem geheiligten und unantastbaren Oberhaupte zu Theil wird, ist in den Satzungen 170 und 171 angegeben.

Dem König sind durch das Gesetz dreissigtägige Fristen zu seiner Antwort auf die Gesetzvorschläge der Cortes bestimmt; eine Festsetzung, welche, wie andre hierher gehörige, auf alten Gothischen Grundlagen beruht*).

Bei der Thronbesteigung schwört der König: die Verfassung aufrecht zu erhalten, die Gesetze zu befolgen, nur die Katholische Glaubenslehre in seinem Reich aufkommen zu lassen, nie einen Teil des Gebiets abzutreten, das Eigentum des Bürgers zu ehren und dessen Freiheit zu beschützen.

Zu der Form der Kabinetsbefehle gehört, dass wenigstens ein Minister sie gegenzeichnet; denn nicht

---

*) La comision no necesita mas que indicar lo que disponia el „Fuero juzgo" (siehe weiter unten) sobre los derechos de la Nacion, del Rey y de los ciudadanos; acerca de las obligaciones reciprocas entre todos de guardar las leyes; sobre la manera de formarlas y executarlas etc. (Discurso preliminar.)

der König, als reiner heiliger Wille gedacht, soll und kann für Missgriffe verantwortlich sein, sondern nur seine Minister.

Die Zahl derselben ist, mit Rücksicht auf Seemacht und Tochterlande Spaniens, auf sieben bestimmt, jedoch unter Vorbehalt etwa künftiger Beschränkung.

Aus fähigen Männern, von den Landständen vorgeschlagen, erwält der König die Staatsräthe, als seinen konsultativen Beistand in den erheblichsten Regierungangelegenheiten: bei Erwägung der Gesetzanträge, der Kriegerklärungen und Staatsverträge; ferner bei Ertheilung geistlicher Ehrenrechte und Pfründen, und bei Verleihung der Richterstellen.

Die Zusammensetzung dieses Rathes dürfte zum Teil örtlichen und zeitlichen Beziehungen zuzuschreiben sein, vornemlich und unverkennbar der letzten Geschäftigkeit eines erlöschenden Kastengeistes. Geschiedenheit der Tochterländer, früherer römischer Priestereinfluss und Ansehn und Begüterung einzelner Familienstämme, scheinen hier ebenfalls eingewirkt zu haben. Auch mochte es die Landstände dienlich dünken, ausser ihrer Volksvertretung, sich noch ein, durch Vorschlag der Glieder, von ihnen abhängiges Gegengewicht, wider herrschsüchtige Minister, zu sichern.

Einheit der Gesetzgebung für sämmtliche Landesteile; Unabhängigkeit der Gerichtspflege; Gleich-

heit vor dem Gesetz, selbst mit Einschuss der Geistlichkeit; Friedensrichter und Schiedsrichter, und die Pflicht, sie nicht zu übergehen — dies sind die Grundzüge für bürgerliche Rechtspflege.

Für die peinliche gilt als erste Satzung, dass kein Spanier, ohne vorgängige Untersuchung und ohne die Ueberzeugung der Strafwürdigkeit verhaftet werden darf. Auch muss die Einhändigung eines schriftlichen Befehls des Richters an den Schuldigen, gleichzeitig, und die Eröffnung der förmlichen Untersuchung, so wie Nennung des Anklägers, in den ersten vierundzwanzig Stunden, erfolgen. Jede andere richterliche Gewalt als die der verfassungmäßigen Gerichtshöfe ist ausgeschlossen. Wer auf der That betroffen wird, kann von Jedermann verhaftet werden. Zwangmittel wärend der Untersuchung sind unzulässig. Mit Feststellung des Thatbestandes beginnt die Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Keine Art des Verbrechens wird an den Angehörigen des Schuldigen geahndet, noch, durch dessen Ueberweisung in einen andern Stand, an diesem. Streng und oft werden die Gefängnisse unter Mitwirkung gewälter Gemeinbehörden durchforscht, und Unbill und entdeckte Mängel abgestellt und bestraft.

Jeder Verein von 1000 Einwohnern ernennt selbst alljärlich seinen Gemeinvorstand. Kein

Königlicher Beamter darf zugleich in den Gemeinbehörden Platz finden, kein sonstiger Bürger sich den Gemeinämtern entziehen.

Den Statthaltern in der Provinz sind sieben Verwaltungräthe zugeordnet, die für Verteilung und Beitreibung der Steuern sorgen, die Rechnungen, auch der Gemeinbehörden, prüfen, den öffentlichen Unterricht und milde Stiftungen beaufsichtigen, Gewerbfleiss aufmuntern und Nachrichten und Ergebnisse über den Zustand des Landes sammeln.

Die Grundlage der Steuern ist das Vermögen der Bürger, und Gleichheit der Abgaben zugesichert. Ausnahmen und Befreiungen, selbst der Geistlichen, sind verfassungwidrig. — Auf Tilgung der Staatsschulden aus dem Ertrag der Steuern soll vor Allem Bedacht genommen werden.

Die Kriegerpflicht ist allgemein. Alljärlich bestimmen die Cortes die Stärke des Heers und die Rüstung der Flotte.

Bürgerschulen und Hochschulen sollen in gehöriger Anzahl errichtet, und mit zureichenden Einkünften versehen werden. Erörterung der Verfassung ist Gegenstand des öffentlichen Unterrichts. Keine Zensur soll Statt haben, und das Reich der Gedankenmitteilung, unter gesetzlicher Verantwortung, frei sein. —

Der geübtere Leser verzeihe diesen Abriss des

Inhalts. — Wir fügen nur noch Einiges über die geschichtliche und literarische Grundlage des Werks hinzu. — Der zum Entwurf desselben gewälte Ausschuß verwahrt sich in der Einleitung (discurso preliminar) aufs heiligste gegen jeden Einfluſs der Neuerungsucht *). Er ist danach frühern Einsetzungen gefolgt, welche durch Alter ehrwürdig, und durch Dauer bewärt geworden, und versichert, daß der Entwurf nichts enthalte, was nicht in den alten Grundgesetzen Spaniens schon wesentlich wurzle, **) doch erklärt er, das einzeln Vorhandene zusammengestellt und zu einem verfassungmäßigen Ganzen geordnet zu haben ***).

Als Quellen weiset der Ausschuß nach: die ältern Verfassungen von Aragon, Navarra und Castilien, und hat die ältesten Gesetzsammlungen und statutarischen Satzungen benutzt; inson-

*) Nada ofrece la comision en su proyecto que no se halle consignado, del modo mas auténtico y solemne en los diferentes cuerpos de la legislacion española. (D. p.)

**) Quando la comision dice que en su proyecto no hay nada nuevo, dice una verdad incontrastable, porque realmente no lo hay en la substancia. (D. p.)

***) Si no que se mire nuevo el método, con que ha distribuido las materias, ordenandolas y clasificándolas, para que formasen un sistema de ley Fundamental y constitutiva etc. (D. p.)

derheit den Fuero juzgo, einen Gothischen Codex (welchen wahrscheinlich Sisisnand ordnen ließ und der später ins Altcastilische übersetzt ward); ferner Las Partidas und den Fuero viejo, den Fuero real, das Ordenamiento de Alcala und die Nueva Recopilacion *).

Der Entwurf ward vom Ausschuſs im Jahre 1811, mittels des discurso preliminar, den Cortes übergeben; in drei Abschnitten, am 17. August, 6. November und 24. Dezember, daselbst vorgetragen, mit wenigen Abänderungen genehmigt und am 18. März 1812 von sämmtlichen Abgeordneten, 184 an der Zahl, unterzeichnet. Die Hauptberichtigung geschah mit der 125sten Satzung. Dem Entwurf nach sollten die Minister an den Rathschlagungen der Cortes nie Teil nehmen; dies ward aber dahin abgeändert, daß sie mit Aufträgen des

*) Von diesen Werken und Sammlungen besitzt die hiesige Königl. Bibliothek: Camilli Borelli regia Arragonum; Molino Fueros y observancias Arrag.; Perez Coment. in ordin. et constit. regni Castellae; las Partidas; und Ordenamiento de Alcala. Eine neue, nach einem Manuskript im vorigen Jahre zu Madrid veranstalte Ausgabe des Fuero juzgo wird binnen Kurzem hier erwartet. Ausserdem befinden sich daselbst noch als schätzbare Quellen: Totelo historia del derecho real; Alph. de Azevedo Com. in. constit. et leg. reg. Hisp. und Canciani leg. barbar. (worin die leges Visig. enthalten.)

Königs zwar persönlich erscheinen, jedoch niemals bei der Abstimmung zugegen sein dürfen.

Obgleich Ferdinand VII. bei seiner Rückkehr, nachdem die Landstände diese Staatsverfassung ihm vorgelegt, letztre, durch eine Verordnung vom 4. Mai 1814 aus Valencia, für nichtig erklärte, so wird doch Manches daraus noch jetzt befolgt, und besonders die nördlichen Provinzen sollen viele ihrer Einrichtungen beibehalten haben.

Die ersten Spuren des wichtigen Instituts der Cortes zeigen sich bereits in der Zeit der Gothischen Herrschaft, zuerst in Aragonien, Castilien und Navarra. Schon 1283 unter Peter III. fanden in bestimmten Zeiträumen wiederkehrende Versammlungen der Art Statt *). Ihre Wirksamkeit erhielt sich bis in die Zeit des herrischen Karl V., durch den sie aber wesentlich erschüttert wurde und im Spanischen Erbfolgekrieg gänzlich unterging.

Im Jahre 1808 wurden zwar von neuem Cortes berufen, aber durch Napoleon, nach Bayonne, um eine Verfassungurkunde anzunehmen und zu beschwören, welche von der Voraussetzung ausging: das Spanische Volk sei Eigentum der Königlichen Familie; eine Verfassung die aber nie ins Leben ge-

*) Que el señor Rey faga Cort. general de Aragoneses en cada un año vegada. (D. p.)

treten ist und mit welcher der Erlass Ferdinand VII., vom 24. September, in Widerspruch stand, worin er seine und seines Vaters Entsagung hauptsächlich deshalb für nichtig erklärte, weil die eigne freie Einwilligung des Volks dazu fehle*).

Eine freisinnige Hauptsatzung ehrenwerther Vorzeit enthält die Verfassung leider nicht: das Genossengericht. Der Ausschuss für den Entwurf entscheidet sich jedoch lebhaft für diese heilsame Eirichtung **).

Es erörtert, dass diese Gerichtsform auch in Spanien nicht ganz fremd sei und bezieht sich deshalb auf den Fuero municipal de Toledo, auf

---

*) Napoleon, para usurpar el trono de España, intentó establecer, como principio inconstrastable, que la Nacion era una propiedad de la familia Real, y baxo *tan absurda* suposicion, arrancó en Bayona las cesiones de los Reyes padre é hijo. V. M. no tuvo otra razon para proclamar solemnemente in su augusto decreto de 24 de setiembre la sobrania nacional y declarar nulas las renuncias hechas en aquella ciudad de la corona de España, por falta del consentimiento libre y espontaneo de la Nacion. (D. p.)

**) Mas al paso que no duda (la Comision) que algun dia se establezca entre nosotros la saludable y liberal institucion de que los españoles puedan terminar sus diferencias por jueces elegidos de entre sus iguales. (D. p.)

die gerichtliche Praxis von Iviza und Formentera, entschuldigt aber ihre Nichtaufnahme mit der Schwierigkeit, ein Werk, dessen Wesen recht eigentlich, in der Sicherheit aller bürgerlichen Verhältnisse ruht, mitten unter den politischen Stürmen und Zuckungen der Zeit, zu gründen *).

Mit den lebhaftesten Farben schildert der Ausschuss, in Bezug auf die Bestimmungen des Satzes 244 u. f. f., das bis dahin bestandene Unwesen der privilegirten Gerichtsstände **).

Zu bemerken ist, dass in der Verfassung nicht

---

*) Este admirable sistema que tantos bienes produce en Inglaterra, es poco conocido entre nosotros etc. y hacer una revolucion total en el punto mas dificil, mas transcendental y arriesgado de una legislacion, no es obra que pueda emprenderse entre los apuros y agitaciones de una convulsion politica. (D. p.)

**) Una de las principales causas de la mala administracion de justicia entre nosotros es el fatal abuso de los fueros privilegiados, introducida para ruina de la libertad civil y oprobio de nuestra antigua y sabia constitucion. — — Qué subterfugios, qué dilaciones, qué ingeniosas arbitrariedades no presentan los fueros particulares à los litigantes temerarios, à las jueces lentos ó poco delicados, à los ministros de justicia que quieran poner à logro el caudal inmenso de su cavilosa sagacidad. La sola nomenclatura y discernimiento de los fueros privilegiados exigen un estudio particular y meditado. (D. p.)

gedacht wird: der Staathaftigkeit neu zu errichtender Majorate, noch der Errichtung einer, zwischen Bürger und Verwaltung tretenden, besondern Polizei. Aus naheliegenden Gründen ist nur gelegentlich und nebenher, bei den Gemeinvorständen, des Armenwesens gedacht.

Doch nicht ohne freudige Betroffenheit finden wir, aus Einer Wurzel Germanischer Stammverbindungen und aus dem Gemeinsinn unsrer Zeit entsprossen, manche, jenem und unserm Vaterlande gemeinsame Einrichtungen. Wir nehmen hier Bezug: auf die Satzungen unsers Landrechts über die Stellung des Staatsoberhaupts gegen das Eigentum und die persönliche Freiheit des Bürgers; auf den richterlichen Beruf, seine Sicherstellung und die der Rechtspflege; auf die Umgestaltungen des Jahres $18\frac{07}{8}$; auf die Städteordnung und auf das Edikt wegen erleichterten Grundbesitzes und wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit, und endlich, auf die staatswirtschaftlichen Bestimmungen der ältern Regierungsinstrukzion und auf das Gesetz wegen Umwandlung des Steuerwesens vom 27. Oktober 1810.

Die Mitglieder des Entwurfausschusses aus der Mitte der Cortes, sind uns dem Namen nach zweifelhaft geblieben. Innere Wahrscheinlichkeit, fast Ueberzeugung ist vorhanden, dass Verfassung, Urkunde und Vorbericht von Einer Hand herrühren.

Wiederholungen und Breite, vielleicht zu ge-

wissenhafte Umständlichkeit in einzelnen Teilen, sind Eigenheiten volkstümlicher Sinnesart und Handlungweise, und als solche keiner Nachsicht bedürftig.

Wenn die Bestimmungen über innre Verwaltung, über Besteurung, vom öffentlichen Unterricht, vom Heer und dessen Rüstung und von der Volksbewaffnung, mehr in allgemeinen Umrissen daliegen, so erscheinen dagegen die Satzungen über Landstände, deren Wahl und Wirksamkeit, als ein in allen Teilen sorgsam erwogenes und ausgeführtes Kunstwerk. Der Ausschuss zur Ausarbeitung der Grundverfassung rechtfertigt sich im Vorbericht wegen jener Unvollkommenheiten; den Mitgliedern war zu dem großen Unternehmen nur geringe Zeit bewilligt, denn Alles drängte und verlangte nach der Verfassungurkunde *).

---

*) La comision hubiera deseado hacer mas cómodo y proporcionado repartimiento de todo el territorio español en ambos mundos, asi para facilitar la administracion de justicia, la distribucion y cobro de las contribuciones, la comunicacion interior de las provincias unas con otras, como para acelerar y simplificar las ordenes y providencias del Gobierno, promover y fomentar la unidad de todos los Españoles etc. (D. p.)

Verfügung

in welcher die Feierlichkeiten vorgeschrieben sind, mit denen die Grund-Verfassung an allen Orten des Reichs und bei dem Heer und der Flotte bekannt gemacht und beschworen werden soll,

und

wodurch eine Untersuchung der Gefängnisse angeordnet wird.

Don Fernando VII., durch die Gnade Gottes und durch die Grund-Verfassung des Spanischen Reichs, König von Spanien, und, während seiner Abwesenheit und Gefangenschaft, die, durch die ausserordentliche Versammlung der allgemeinen Cortes, ernannte, Regentschaft des Königreichs, Allen denen, die Gegenwärtiges sehen und vernehmen, kund und zu wissen, daß die Cortes Nachstehendes verfügt haben:

„Die ausserordentlichen und allgemeinen Cortes, Willens, der Kundmachung der Grund-Verfassung des Spanischen Reichs alle die Feierlichkeit zu geben, welche ein so würdiger und wichtiger Gegen-

stand erfordert, und, damit selbiger auf die angemessenste Weise zur Kenntniß aller Ortschaften des Königreichs gelange; haben beschlossen zu verfügen und verfügen:

1) Sobald die Verfassung in einem Orte des Königreichs eingeht, so bestimmt der erste Verwaltungs-Beamte oder die erste richterliche Person desselben, in Uebereinkunft mit dem Gemein-Rath, einen Tag, zur feierlichen Kundmachung der Verfassung, an öffentlichem dazu bestgeeignetem Orte oder Orten und unter angemessener Feierlichkeit, so, wie solche die besondern Ortsverhältnisse gestatten und es wird die ganze Verfassung und demnächst der Befehl der Regentschaft des Königreichs, wegen Befolgung derselben, mit lauter Stimme verlesen. An diesem Tage finden, wo es sein kann, Glockengeläut, Erleuchtung und Geschütz-Salven statt.

2) Am nächstfolgenden Festtage versammeln sich die Einwohner der Parochie (da, wo nur eine solche vorhanden, mit Richter, Rath ꝛc.; wo mehrere dergleichen, vertheilen sich, der oberste Beamte, die Alcalden oder Richter und die Beisitzer) und es wird eine

feierliche Dank-Messe gehalten. Vor dem Offertorium wird die Verfassung verlesen; es erfolgt durch den Parochial-Geistlichen oder durch denjenigen, welchen dieser dazu bestimmt, eine kurze, dem Gegenstande angemessene, Ermahnung; und, sobald die Messe gelesen ist, leisten alle Einwohner und die Geistlichkeit einen Eid, daß sie die Verfassung befolgen wollen, mit nachstehender Formel: — „Schwört Ihr bei Gott und bei dem Heiligen Evangelium, die, durch die ausserordentliche Versammlung der allgemeinen Cortes des Volks genehmigte, Grund-Verfassung des Spanischen Reichs befolgen und dem Könige treu sein zu wollen?" Hierauf antworten alle Anwesende: „Ja, ich schwöre!" und nun wird das Te Deum gesungen. Ein, diese feierliche Handlung beglaubigendes Zeugniß, wird der Regentschaft des Königreichs, durch den Statthalter jeder Provinz, eingereicht.

3) Die Gerichtshöfe jeder Klasse, die Gerichts-Beamten, die Unter-Könige, die Feld-Märschälle, die Statthalter, die Provinzial-Junten, die Gemein-Räthe, die Hochwürdigen Herrn Erz-Bischöfe, die Ehrwürdigen Herrn Bischöfe, die

Prälaten, die geistlichen Stifte, die Universitäten, die geistlichen Gesellschaften und alle übrige Körperschaften und Behörden des ganzen Königreichs, leisten den Eid, und zwar diejenigen unter ihnen, welchen keine öffentliche Gewalt oder Ansehn beiwohnt, mit der oben festgesetzten Formel, diejenigen aber, welche eine solche ausüben, mit nachstehender Formel: — „Schwört Ihr bei Gott und bei dem Heiligen Evangelium, daß Ihr die Verfassung befolgen und befolgen lassen wollet?“ (übrigens so, wie in obenbesagter Formel). In allen Hauptkirchen, Stiften, Universitäten und geistlichen Gesellschaften wird, nachdem die verschiedenen Kapitel und Gesellschaften die Verfassung beschworen haben, eine Dank-Messe mit einem Te Deum gefeiert. Ueber jede dieser Handlungen wird das beglaubigende Zeugniß, der Regentschaft des Königreichs eingereicht.

4) Bei dem Heer und bei der Flotte, so wie bei den etwa getrennten Abtheilungen derselben, bestimmen die Befehlshaber, nach Eingang der Verfassung, den gelegensten Tag, an welchem dieselbe den aufgestellten Truppen, durch vollständige laute Verlesung kundge-

macht wird, und demnächst schwören, der Befehlshaber, die Offiziere und die Truppen, Angesichts der Fahnen, mit der im zweiten Satz bestimmten Formel. Eine Beglaubigung dieser Handlung geht an die Regentschaft des Königreichs.

5) Am Tage nach der Kundmachung der Verfassung erfolgt sowohl in dieser Stadt (Cadix), als an allen Orten des Reichs, eine allgemeine Untersuchung der Gefängnisse, durch die betreffenden Gerichtshöfe, und es werden alle Gefangne in Freiheit gesetzt, die sich wegen solcher Vergehungen in Verhaft befinden auf welche keine körperliche Strafe stehet, so wie auch alle diejenigen Verbrecher, in Absicht deren es wahrscheinlich ist, daß ihnen eine Strafe dieser Art nicht werde können auferlegt werden und welche in Gemäßheit des 296sten Satzes, der Verfassung, Bürgschaft bewirken.

6) Die Zeugnisse und Beglaubigungen gelangen, durch die Regentschaft des Königreichs, an die Cortes oder an den bleibenden Ausschuß, und in den Kabinets-Sekretariaten wird eine Nachweisung davon geführt um die etwa feh-

lenden zu erfordern; rc. (Unterschriften.) Gegeben zu Cadix, am 18. März 1812. An die Regentschaft des Königreichs." —

Demnach befehlen Wir rc.

Cadix, den 18. März 1812.

(Unterschrift der Regenschaft.)

Grund-Verfassung

des

Spanischen Königreichs

kundgemacht

zu Cadix am 19. März 1812.

Sic erat in fatis!

Neu abgedruckt auf höhern Befehl in der öffentlichen Buchdruckkerei zu Madrid im Jahre 1813.

Don Fernando VII., durch die Gnade Gottes und durch die Verfassung des Spanischen Reichs König von Spanien, und, während seiner Abwesenheit und Gefangenschaft, die, durch die ausserordentliche Versammlung sämmtlicher Landstände *) ernannte Regentschaft des Königreichs, Allen denen, welche Gegenwärtiges sehen und vernehmen, kund und zu wissen: daß gedachte Cortes verfügt und genehmigt haben die hier folgende

Grund-Verfassung des Spanischen Königreichs.

Im Namen des Allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Urhebers und höchsten Gesetzgebers der bürgerlichen Gesellschaft:

Die Cortes des Spanischen Volks, nach genauester Prüfung und reiflicher Erwägung, vollkommen überzeugt: daß die alten Grundgesetze dieses Reichs es sind, welche, verbunden mit zeit-

*) Künftig gestatte man der Kürze halber den angenommenen Ausdruck: Cortes.

gemäßen und umsichtigen, die volle Anwendung derselben fest und dauernd begründenden Maßregeln, den grossen Zweck der Beförderung des Ruhms und der Glückseligkeit des ganzen Volks, am sichersten herbeiführen werden — beschliessen, Behufs einer tüchtigen Leitung und geordneten Verwaltung des Staats, nachstehende Grundverfassung.

Erstes Hauptstück.

Vom Spanischen Volk und von den Spaniern.

Erster Abschnitt.

Vom Spanischen Volk.

Satz 1. Das Spanische Volk besteht aus sämmtlichen Spaniern in beiden Welttheilen.

Satz 2. Das Spanische Volk ist frei und unabhängig und kann keiner Familie oder Person jemals zu eigen sein, noch werden.

Satz 3. Die höchste Gewalt wohnt wesentlich dem Volk bei, und mithin steht ihm auch ausschließlich das Recht zu, sich seine Grundgesetze zu geben.

Satz 4. Das Volk ist verpflichtet, durch weise und gerechte Vorschriften die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die übrigen gesetzlichen Rechte seiner Mitglieder, zu erhalten und zu schützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Spaniern.

Satz 5. Spanier sind:

1) Alle in den Spanischen Provinzen freigeborne

und daselbst wohnhafte Menschen und ihre Nachkommen.

2) Fremde, welche von den Cortes Bürgerbriefe erhalten.

3) Fremde, welche ohne dergleichen, zehn Jahre lang, mit gesetzlicher Erlaubniß, in irgend einem Orte des Königsreichs wohnen.

Satz 6. Vaterländischer Sinn ist eine der Hauptverbindlichkeiten aller Spanier und eben so Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

Satz 7. Jeder Spanier ist verpflichtet, der Verfassung treu zu sein, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu achten.

Satz 8. Eben so liegt jedem Spanier ohne alle Ausnahme ob, nach Verhältniß seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

Satz 9. Auch ist jeder Spanier verbunden das Vaterland mit den Waffen zu vertheidigen, wenn ihn das Gesetz aufruft.

Zweites Hauptstück.

Von den Spanischen Landen, von der Religion und Regierung und von den Spanischen Bürgern.

Erster Abschnitt.

Von den Spanischen Landen.

Satz 10. Die Spanischen Lande begreifen, in der Halbinsel mit ihren Provinzen und nahgelegenen Inseln: Arragonien, Asturien, Neu-Castilien, Catalonien, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Mo-

lina, Navarra, die Biskayischen Provinzen, Sevilla und Valencia, die Belearischen und Canarischen Inseln nebst den Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neu-Spanien nebst Neu-Galizien und den Halbinseln Jucatan, Goatemala, die innern östlichen und innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba nebst den beiden Florida's, den Spanischen Antheil der Insel St. Domingo und die Insel Porto Rico, nebst den übrigen in der Nähe und beim festen Lande in beiden Meeren gelegnen Inseln. In Südamerika: Neu-Granada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen am Plata-Fluß und alle nahe gelegnen Inseln im Stillen und Atlantischen Meer. In Asien: die Philippinischen und die ihrer Verwaltung zugeschlagnen Inseln.

Satz 11. Sobald die politische Lage des Volks es gestattet, wird durch ein verfassungmäßiges Gesetz eine passendere Eintheilung der Spanischen Lande getroffen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion.

Satz 12. Die Religion des Spanischen Volks ist und wird beständig sein, die Römisch-Katholisch-Apostolische, die einzig wahrhafte. Das Volk schützt dieselbe durch weise und gerechte Gesetze und verbietet die Ausübung jeglicher anderen.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung.

Satz 13. Der Zweck der Regierung ist das Glück des Volks, indem das Ziel jeder bürgerlichen Gesell-

schaft kein anderes ist, als die Wohlfahrt jedes ihrer Mitglieder.

Satz 14. Die Regierung des Spanischen Volks ist ein gemäßigtes erbliches Königthum *).

Satz 15. Die gesetzgebende Gewalt wohnt den Cortes, nebst dem Könige, bei.

Satz 16. Die ausübende Gewalt wohnt dem Könige bei.

Satz 17. Die Anwendung der Gesetze in bürgerlichen und peinlichen Fällen steht den durch das Gesetz angeordneten Gerichtshöfen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Spanischen Bürgern.

Satz. 18. Bürger sind diejenigen Spanier, welche ihren Ursprung durch zwei Geschlechter, aus Spanischen Provinzen in einer der Halbkugeln, herleiten und an irgend einem darin belegnen Orte wohnen.

Satz 19. Auch derjenige Fremde ist Bürger, welcher, schon die Rechte eines Spaniers genießend, von den Cortes einen besondern Bürgerbrief erhalten.

Satz 20. Um einen solchen von den Cortes zu erhalten, muß der Fremde mit einer Spanierin verheirathet sein und schätzbare Erfindungen oder Gewerbe nach Spanien gebracht oder daselbst eingerichtet, oder liegende Gründe erworben haben, von denen er eine unmittelbare Steuer erlegt; oder er muß sich mit eignem, nach dem Ermessen der Cortes, beträchtlichen, Vermögen, im Handel angesetzt, oder, ausgezeichnete Dienste zum Wohl und zur Vertheidigung des Volks geleistet haben.

*) Monarchia moderada.

Satz 21. Auch sind Bürger: die legitimen Kinder in Spanien wohnender Fremden, wenn sie, in Spanischen Landen geboren, solche ohne obrigkeitliche Erlaubniß niemals verlassen und mit vollendetem einundzwanzigsten Jahre sich in einem Spanischen Orte niederlassen und irgend ein nützliches Handwerk, Geschäft oder Gewerbe treiben.

Satz 22. Denjenigen Spaniern, welche für Abkömmlinge aus Afrika gelten, bleibt der Weg zum Bürgerrechte durch Tapferkeit und Verdienst unverschlossen; die Cortes werden also denjenigen von ihnen Bürgerbriefe ertheilen, welche dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste geleistet oder sich durch Talent, Fleiß und gute Aufführung hervorthun; jedoch unter der Bedingung, daß sie eheliche Kinder eingeborner Väter und mit einer Inländerin verheirathet sind, daß sie sich in Spanien niedergelassen haben und irgend ein nützliches Handwerk, Geschäft oder Gewerbe mit eignem Vermögen betreiben.

Satz 23. Nur Bürger können Gemein-Aemter (municipales) erhalten und in den durch's Gesetz bestimmten Fällen dazu erwählen.

Satz 24. Die Eigenschaft eines Spanischen Bürgers geht verloren:

1) Durch Einbürgerung in einem fremde Lande.
2) Durch Uebernahme eines Amts von einem fremden Staat.
3) Durch Urtel, welche peinliche und entehrende Strafen auferlegen, wenn nämlich keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt.
4) Durch fünfjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt ausserhalb Spanischen Gebiets ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung.

Satz 25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ausgesetzt:

1) In Folge richterlicher, wegen physischer oder sittlicher Unfähigkeit, geschehener Untersagung.
2) Durch den Zustand eines zerrütteten Schuldners öffentlicher Gelder.
3) Durch den Gesindestand.
4) Durch Amt- und Geschäftlosigkeit, oder: wenn die Lebensweise völlig unbekannt ist.
5) Vom Jahre 1813 an, sollen alle diejenigen welche von neuem das Bürgerrecht wieder ausüben, lesen und schreiben können.

Satz 26. Nur aus den in beiden vorstehenden Sätzen bezeichneten Gründen und aus keinen andern, kann das Bürgerrecht entzogen oder ausgesetzt werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art wie die Cortes sich bilden.

Satz 27. Die Cortes bestehen aus sämmtlichen durch die Bürger (in der unten beschriebenen Weise) ernannten, und das Volk vertretenden, Abgeordneten.

Satz 28. Die Grundlage der Volksvertretung ist in beiden Welttheilen gleich.

Satz 29. Diese Grundlage ist die Volksmasse, bestehend: aus den Eingebornen, die durch zwei Geschlechter Spanischen Ursprungs sind; aus denjenigen, welche durch die Cortes Bürgerbriefe er-

halten und aus denen, die im 21sten Satz begriffen sind.

Satz 30. Zur Berechnung der Bevölkerung der Europäischen Länder soll die letzte Zählung des Jahres 1797 dienen bis eine neue erfolgen kann, und ein Gleiches wird bei der Berechnung der Bevölkerung jenseit des Meer's geschehen, wo man sich einstweilen an die zuverlässigsten unter den neuesten Zählungen halten wird.

Satz 31. Je 70,000 Seelen der, nach Satz 29 zusammengesetzten, Bevölkerung, sollen einen Abgeordneten bei den Cortes haben.

Satz 32. Wenn sich bei der Vertheilung der Bevölkerung der einzelnen Provinzen, irgendwo ein Ueberschuß von mehr als 35,000 Seelen ergeben sollte, so wird ein Abgeordneter mehr gewählt, so, als ob die Zahl sich auf volle 70,000 belaufen hätte; betrüge aber die Ueberzahl nicht mehr als 35,000, so kommt sie nicht in Betracht.

Satz 33. Sollte eine Provinz die Bevölkerung von 70,000 Seelen nicht erreichen, jedoch nicht unter 60,000 haben, so soll sie einen Abgeordneten für sich wählen; wenn sie aber weniger als jene Zahl hätte, so soll sie sich mit der benachbarten vereinigen, um das zu 70,000 Fehlende vollzählig zu machen. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die Insel St. Domingo, welche einen Abgeordneten ernennt, möge ihre Bevölkerung sein, welche sie wolle.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Abgeordneten zu den Cortes.

Satz 34. Behufs der Wahl der Cortes-Abgeordneten werden feierliche Wahlversammlungen,

nach Parochieen, Kreisen und Provinzen gehalten.

Dritter Abschnitt.

Von den Wahlversammlungen der Parochieen.

Satz 35. Die Wahlversammlungen der Parochieen bestehen aus allen im Bezirk einer Parochie wohnhaften und sich aufhaltenden Bürgern, mit Inbegriff der Weltgeistlichen.

Satz 36. In den Halbinseln, den Inseln und anliegenden Besitzungen, sollen die Versammlungen allemal am ersten Sonntage im Oktober des Jahres vor Haltung der Cortes statt haben.

Satz 37. In den Provinzen jenseit des Meer's sollen sie am ersten Sonntage des Dezembers, funfzehn Monate vor Haltung der Cortes, statt haben, und müssen die Gemein-Behörden, sowohl in jenen als in diesen Provinzen, die nöthigen Vorkehrungen dazu treffen.

Satz 38. In einer Parochial-Versammlung *) wird immer auf 200 Einwohner ein Parochial-Wähler ernannt.

Satz 39. Betrüge die Zahl der Einwohner der Parochie über 300, aber noch unter 400, so werden zwei Wähler ernannt; betrüge sie über 500, so ernennt man drei, u. s. w.

Satz 40. In den Parochieen, deren Einwohnerzahl noch nicht 200, aber doch wenigstens 150 beträgt, wird schon ein Wähler ernannt, und in denen, wo eine solche Anzahl nicht vorhanden ist, müssen sich die Einwohner mit ihren Nachbarn vereinigen, um den

*) Künftig sei das Wort: Junta, erlaubt.

Wähler oder die angemessene Zahl von Wählern zu ernennen.

Satz 41. Die Parochial-Junta wählt durch Stimmenmehrheit elf Obmänner, damit diese den Parochial-Wähler ernennen.

Satz 42. Wenn in einer Parochial-Junta zwei Parochial-Wähler zu ernennen wären, so werden 21 Obmänner gewählt und, wo drei, 31; letztere Zahl soll jedoch, zur Vermeidung von Irrungen, in keinem Fall überschritten werden.

Satz 43. Um auch das Bedürfniß kleiner Einwohner-Sprengel möglichst zu berathen, wird festgesetzt, daß eine Parochie, welche 20 Einwohner hat, einen Obmann wählen soll; diejenige, welche 30 bis 40 hat, wählt zwei; die von 50 bis 60, drei, und so fort. Die Parochieen unter 20 Einwohner vereinigen sich mit den Nächsten zur Wahl des Obmannes.

Satz 44. Die auf solche Weise gewählten Obmänner aus den kleinen Parochial-Sprengeln, vereinigen sich am bestgelegensten Orte und, wenn sie zu 11 oder doch wenigstens zu 9 sind, so ernennen sie einen Parochial-Wähler; wären sie zu 21 oder wenigstens zu 17, so ernennen sie zwei, und wenn sie 31 oder mindestens 25 sind, drei Wähler, oder so viel, als dem hier gegebenen Verhältnisse entsprechen.

Satz 45. Um zum Parochial-Wähler ernannt werden zu können, muß man Bürger, über 25 Jahr alt und Mitglied und Einwohner der Parochie sein.

Satz 46. Die Parochial-Junten werden von dem obersten Staatsbeamten oder Alcalde *) derjenigen Stadt, des Fleckens oder Dorfs geleitet, woselbst sie sich versammeln, und der Parochial-Geistliche wirkt

*) Der Alcalde ist Gemein-Beamter.

hierbei zu mehrerer Feierlichkeit der Handlung mit. Sollte ein und derselbe Ort, nach Maßgabe der Größe seiner Parochieen, zwei oder mehrere Junten bilden, so leitet die eine der erste Beamte oder Alcalde, die zweite der zweite Alcalde und die übrigen werden, nach dem Loos, von Unterbeamten geleitet.

Satz 47. Wenn die Stunde des Zusammentritts da ist (welcher im geistlichen Dienstgebäude oder an einem sonst schon dazu gewidmeten Ort erfolgt) und, wenn sämmtliche zutretende Bürger beisammen sind, so begeben sie sich mit ihrem Vorsitzenden nach der Parochial-Kirche und dort wird eine feierliche Messe des Heiligen Geistes durch den Parochial-Geistlichen gehalten und von ihm mit einer den Umständen angemessenen Predigt begleitet.

Satz 48. Nach Beendigung der Messe kehrt man nach dem Versammlungsorte zurück und dort beginnt das Geschäft der Junta mit der Wahl zweier Stimmensammler und eines Schreibers aus den anwesenden Bürgern; Alles bei offnen Thüren.

Satz 49. Hierauf fragt der Vorsitzende, ob ein Bürger irgend eine Klage wegen Ueberredung oder Bestechung, in Bezug auf die durchzusetzende Wahl eines bestimmten Einzelnen, anzubringen habe, und wenn dergleichen vorhanden, so muß auf der Stelle eine öffentliche mündliche Untersuchung erfolgen. Ist die Anklage begründet, so verlieren die Verbrecher Stimme und Wahlrecht. Eben so die falschen Ankläger, und gegen diesen Ausspruch wird keine Beschwerde irgend einer Art zugelassen.

Satz 50. Sollten sich Zweifel über die Stimmfähigkeit eines der Anwesenden erheben, so entscheidet ebenfalls die Junta auf der Stelle nach Gutfinden

darüber und diese Entscheidung muß für diesmal, ohne irgend eine Beschwerde (jedoch ohne weitere Folge) vollstreckt werden.

Satz 51. Jetzt wird sogleich zur Ernennung der Obmänner geschritten, dergestalt, daß jeder Bürger sich so viele Männer auszeichnet, als Obmänner erforderlich sind, und sich damit dem Tisch nähert, wo der Vorsitzende, die Stimmensammler und der Schreiber sich befinden. Letzterer verzeichnet jene Männer in Gegenwart des Bürgers in eine Liste. Bei dieser und den übrigen Wahl-Verhandlungen darf übrigens Niemand für sich selbst stimmen, bei Strafe des Verlusts des Wahlrechts.

Satz 52. Ist dies geschehen, so prüfen der Vorsitzende, die Stimmensammler und der Schreiber die Listen und Letzterer eröffnet laut die Namen derjenigen Bürger, welche durch Mehrheit der Stimmen zu Obmännern gewählt worden.

Satz 53. Die gewählten Obmänner ziehen sich noch vor Auflösung der Junta, an einen abgesonderten Ort zurück und schreiten, nach gehaltener Berathung, zur Ernennung des Wählers oder der Wähler der Parochie. Als hierzu erwählt gilt oder gelten diejenigen, die über die Hälfte der Stimmen vereinigen. Hierauf erfolgt die Bekanntmachung dieser Ernennung in der Junta.

Satz 54. Der Schreiber nimmt hierüber eine Verhandlung auf, welche, ausser ihm, von dem Vorsitzenden und den Stimmensammlern unterzeichnet und deren von eben diesen Personen beglaubte Abschrift, dem oder den Erwählten, als Beleg ihrer Ernennung, zugestellt wird.

Satz 55. Kein Bürger darf sich aus irgend ei-

nem Grund oder Vorwand diesen Obliegenheiten entziehn.

Satz 56. Kein Bürger soll in der Parochial-Junta bewaffnet erscheinen.

Satz 57. Sobald die Ernennung der Wähler feststeht, löset sich die Junta sofort auf und jeder anderweite von ihr beabsichtigte Zweck ist nichtig.

Satz 58. Die Bürger, welche die Junta gebildet, begeben sich (der oder die Wähler zwischen dem Vorsitzenden, dem Stimmensammler und dem Schreiber) nach der Parochialkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Kreis-Wahl-Junten.

Satz 59. Die Kreis-Wahl-Junten bestehen aus den Parochial-Wählern, welche sich im Hauptorte des Kreises einfinden, um den oder die Wähler zu ernennen, die in der Provinzial-Hauptstadt bei der Wahl der Cörtes-Abgeordneten zusammentreten sollen.

Satz 60. Diese Junten finden, in der Halbinsel, den Inseln und den anliegenden Besitzungen, jederzeit statt, am ersten Sonntag des Novembers des Jahres vor Haltung der Cortes.

Satz 61. In den Provinzen jenseit des Meer's, werden sie am ersten Sonntage des Januars gehalten, dem nächstfolgenden auf den im Dezember, an welchem die Parochial-Junten statt gefunden.

Satz 62. Um zu beurtheilen, wie viel Wähler jeder Kreis zu ernennen habe, sind nachstehende Vorschriften zu beobachten.

Satz 63. Die Zahl der Kreis-Wähler muß

dreimal so groß sein als die der zu wählenden Abgeordneten.

Satz 64. Wenn die Zahl der Kreise der Provinz größer wäre, als die der, nach vorstehendem Satz, zur Ernennung der angemessenen Anzahl von Abgeordneten erforderliche Zahl von Wählern, so soll dennoch von jedem Kreise ein Wähler ernannt werden.

Satz 65. Wenn die Zahl der Kreise geringer wäre, als die der zu ernennenden Wähler, so wählt jeder Kreis, einen, zwei oder mehrere, bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl; fehlte dann noch ein Wähler *), so ernennt ihn der volkreichste Kreis; fehlte noch einer, so wählt ihn der an Größe der Bevölkerung nächstfolgende Kreis, und so fort.

Satz 66. Nach den Bestimmungen des 31sten, 32sten und 33sten und der drei vorstehenden Sätze, ergiebt die Zählung, wie viel Abgeordnete jeder Provinz und wie viel Wähler jedem ihrer Kreise zukommen.

Satz 67. Die Kreis-Wahl-Junten werden durch den ersten Staatsbeamten oder durch den ersten Alcalde des Hauptortes des Kreises, geleitet, bei welchem sich die Parochial-Wähler mit dem ihre Wahl beglaubigenden Zeugnisse einfinden, damit ihre Namen in dem Buche, welches die Verhandlungen der Junta enthält, aufgezeichnet werden.

Satz 68. An dem bezeichnetem Tage finden sich die Parochial-Wähler und ihr Vorsitzender in den Sälen der geistlichen Dienstgebäude bei offnen Thüren ein und beginnen mit der Ernennung eines Schreibers und zweier Stimmensammler, aus der Zahl der Wähler selbst.

---

*) Siehe Satz 75, wegen der persönlichen Erfordernisse.

Satz 69. Hierauf übergeben die Wähler ihre Ernennungs-Zeugnisse Behufs der Prüfung durch den Schreiber und die Stimmensammler, welche bis zum folgenden Tage berichten müssen, ob dieselben richtig sind oder nicht. Die Zeugnisse des Schreibers und der Stimmensammler, werden durch einen Ausschuß von drei Männern aus der Junta geprüft, welchem obliegt, darüber, ebenfalls bis zum folgendem Tage, zu berichten.

Satz 70. An diesem Tage und sobald die Parochial-Wähler beisammen sind, werden die Berichte über die Zeugnisse verlesen und wenn Zweifel gegen eins derselben oder auch Erinnerungen gegen die Eigenschaften der Wähler zu erheben wären, so beschließt die Junta kurz und auf der Stelle nach Gutdünken darüber und was sie beschlossen, wird ohne weiteres vollzogen.

Satz 71. Nach Beschluß dieser Handlung, begeben sich die Parochial-Wähler mit ihrem Vorsitzendem in die Hauptkirche, wo durch den Ersten Geistlichen eine feierliche Messe des Heiligen Geistes und eine für die Umstände geeignete Predigt gehalten wird.

Satz 72. Nach dieser kirchlichen Handlung begeben sie sich wieder nach dem geistlichen Gebäude, die Wähler nehmen ihre Sitze, ohne Rangordnung irgend einer Art, ein, der Schreiber lieset gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, der Vorsitzende thut eben die Frage, wie im 49sten Satz enthalten ist und es wird Alles das beobachtet, was dort verordnet worden.

Satz 73. Unmittelbar hierauf wird zur Wahl des oder der Kreis-Wähler geschritten und einer nach dem andern durch geheimes Stimmen, vermit-

telst Zettel, die mit dem Namen des von Jedem Gewählten bezeichnet sind, erwählt.

Satz 74. Nach Beendigung des Stimmens ordnen der Vorsitzende, der Schreiber und die Stimmensammler die Stimmen und es wird derjenige als gewählt angesehen, der wenigstens eine Stimme über die Hälfte aller Stimmen hat; welche Wahlen dann der Vorsitzende einzeln bekannt macht. Hat Keiner die erforderliche Stimmenmehrheit, so unterliegen diejenigen Beiden, welche die mehrsten Stimmen haben, einer zweiten Abstimmung und wer alsdann die mehrsten Stimmen hat, ist gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Satz 75. Um Kreis-Wähler zu werden, muß man ein seine Rechte ausübender Bürger, über 25 Jahr und Mitglied und Einwohner des Kreises sein, gleichviei ob von weltlichem oder weltgeistlichem Stande. Die Wahl kann auf Bürger fallen, welche Mitglieder der Junta sind oder auf solche die es nicht sind.

Satz 76. Der Schreiber nimmt hierüber eine Verhandlung auf, welche, ausser ihm, der Vorsitzende und die Stimmensammler unterzeichnen; eine von eben diesen beglaubte Abschrift desselben wird der oder den Erwählten, als Beleg ihrer Ernennung, zugestellt. Der Vorsitzende dieser Junta stellt eine andere von ihm und dem Schreiber beglaubte Abschrift, dem Vorsitzenden der Provinzial-Junta zu, von welchem eine Bekanntmachung der Wahlen in den öffentlichen Blättern erfolgt.

Satz 77. In den Kreis-Wahl-Junten wird Alles beobachtet, was wegen der Parochial-Wahl-Junten in den Sätzen 55, 56, 57 und 58 verordnet worden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Wahl-Junten.

Satz 78. Die Provinzial-Wahl-Junten bestehen aus den Wählern aller Kreise der Provinz, welche sich in der Hauptstadt versammeln um eine angemessene Zahl von Abgeordneten zu ernennen, die als Vertreter des Volks die Cortes bilden.

Satz 79. Diese Junten werden, in der Halbinsel und den nahegelegenen Inseln, stets am ersten Sonntage des Dezembers des Jahres vor der Cortes gehalten.

Satz 80. In den Provinzen jenseit des Meer's, finden sie am zweiten Sonntage des März desselben Jahrs statt in welches die Kreis-Junten fallen.

Satz 81. Diese Junten werden durch den Ersten Staatsbeamten der Provinzial-Hauptstadt geleitet, bei welchem sich die Kreis-Wähler mit ihrem Wahlzeugniß einfinden, um ihre Namen in das Buch eintragen zu lassen, welches für die Verhandlungen der Junta bestimmt ist.

Satz 82. Am bezeichneten Tage finden sich die Kreis-Wähler mit dem Vorsitzenden in den geistlichen Dienstgebäuden oder in einem, der Feierlichkeit einer solchen Handlung noch angemessenern Raum, bei offnen Thüren, ein, und beginnen mit der Wahl eines Schreibers und zweier Stimmensammler, nach Mehrheit der Stimmen und aus den Wählern selbst.

Satz 83. Wenn einer Provinz nicht mehr als ein Abgeordneter zukäme, so sollen wenigstens fünf Wähler bei seiner Ernennung zusammentreten, dergestalt, daß diese nach Kreisen der Provinz vertheilt sind, oder daß besondere Kreise blos zu diesem Zwecke gebildet werden.

Satz 84. Man verlieset die vier Abschnitte dieser Verfassung, welche von den Wahlen handeln. Dann werden die, den verschiedenen Vorsitzenden zugegangenen, beglaubigten Wahlverhandlungen der Kreis-Orte, verlesen und zugleich überreichen die Wähler ihre Ernennungs-Zeugnisse, Behufs der Prüfung durch den Schreiber und die Stimmensammler, welche am folgenden Tage berichten müssen, ob sie mangelhaft sind oder nicht. Die Zeugnisse des Schreibers und der Stimmensammler werden durch einen Ausschuß von drei Mitgliedern der Junta geprüft, welche dazu ernannt sind, ebenfalls am folgenden Tage, darüber zu berichten.

Satz 85. Sind die Wähler an diesem Tage beisammen, so werden die Berichte über die Zeugnisse verlesen und wenn Zweifel gegen eins derselben oder auch Erinnerungen gegen die Eigenschaften der Wähler entstehen sollten, so entscheidet die Junta kurz und auf der Stelle nach Gutfinden und was sie entscheidet wird ohne Zulassung einer Beschwerde vollzogen.

Satz 86. Hierauf begeben sich die Kreis-Wähler mit ihrem Vorsitzenden nach der Kathedrale oder Hauptkirche, wo eine feierliche Messe des Heiligen Geistes gehalten wird und der Bischoff oder in Ermangelung dessen, der angesehenste Geistliche, eine für die Umstände geeignete Predigt hält.

Satz 87. Nach dieser kirchlichen Handlung kehrt man dahin zurück, von wo man kam; die Wähler nehmen, bei offnen Thüren, ihre Plätze ohne irgend einen Unterschied des Ranges ein; der Vorsitzende thut die im 49sten Satz enthaltene Frage und es wird überhaupt alles daselbst Vorgeschriebene beobachtet.

Satz 88. Hierauf wird durch die Wähler, welche

anwesend sind, zur Wahl des oder der Abgeordneten geschritten und einer nach dem andern gewählt; man nähert sich dem Tische, wo der Vorsitzende, die Stimmensammler und der Schreiber sich befinden und Letzterer verzeichnet den Namen dessen, der gewählt worden, in Gegenwart des Wählers in eine Liste. Der Schreiber und die Stimmensammler sind die ersten, welche stimmen.

Satz 89. Nach dem Abstimmen ordnen der Vorsitzende, der Schreiber und die Stimmensammler die Stimmen und es wird derjenige als gewählt angenommen, der wenigstens eine Stimme über die Hälfte aller Stimmen hat. Wenn Keiner die erforderliche Stimmenmehrheit hätte, so wird über diejenigen Beiden, welche die mehrsten Stimmen haben, noch einmal gestimmt und derjenige als gewählt angesehen, der die Mehrheit hat. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach der Wahl jedes Einzelnen macht der Vorsitzende selbige kund.

Satz 90. Auf die Wahl der Abgeordneten folgt die der Stellvertreter, in gleicher Weise. Ihre Zahl beläuft sich in jeder Provinz auf ein Drittheil der Zahl ihrer Abgeordneten. Wenn einer Provinz nur die Wahl eines oder zweier Abgeordneten zustände, so soll dennoch ein Stellvertreter gewählt werden. Diese kommen in die Cortes sobald der Tod eines Abgeordneten oder eine Unmöglichkeit sein Geschäft in den Cortes zu verwalten eintritt und ein oder der andere Umstand nach der Wahl sich ereignet.

Satz 91. Um Abgeordneter der Cortes zu werden, muß man im vollen Genusse des Bürgerrechts, über 25 Jahr alt und in der Provinz geboren sein, oder doch darin einen Wohnort und wenigstens sieben Jahre daselbst gelebt haben, sei man übrigens welt-

lichen oder weltgeistlichen Standes. Die Wahl kann sowohl auf Bürger fallen, welche Mitglieder der Junta sind, als auf solche, die es nicht sind.

Satz 92. Ausserdem muß man, um als Abgeordneter der Cortes gewählt werden zu können, angemessene eigene jährliche Einkünfte haben.

Satz 93. Die Vollziehung des vorhergehenden Satzes bleibt ausgesetzt bis die künftig zu haltenden Cortes erklären, daß der Zeitpunkt ihrer Verwirklichung gekommen sei und bis sie die Höhe der Einkünfte, so wie die Erfordernisse der eignen Mittel, aus welchen sie bezogen werden müssen, festsetzen. Was dieselben alsdann entscheiden, soll als verfassungsmäßig angesehen werden, eben so, als wenn es hier ausdrücklich festgesetzt wäre.

Satz 94. Wenn es sich träfe, daß ein und derselbe Mann für die Provinz seiner Geburt und für die seines Wohnorts gewählt würde, so soll die Wahl für Letztern gelten und für die Provinz der Geburt soll der betreffende Stellvertreter in die Cortes gelangen.

Satz 95. Die Kabinets-Sekretaire, die Staats-Räthe und die Beamten des Königlichen Hauses können nicht zu Abgeordneten der Cortes gewählt werden.

Satz 96. Eben so wenig kann ein Fremder zum Abgeordneten der Cortes gewählt werden, wenn er auch das Bürgerrecht von denselben erhalten hätte.

Satz 97. Kein von der Regierung ernannter öffentlicher Beamter kann Abgeordneter der Cortes für diejenige Provinz werden, in welcher er sein Amt verwaltet.

Satz 98. Der Schreiber nimmt eine Verhand-

lung über die Wahlen auf, welche, ausser ihm, der Vorsitzende und sämmtliche Wähler unterschreiben.

Satz 99. Hiernächst ertheilen sämmtliche Wähler unweigerlich allen und jedem einzelnen der Abgeordneten eine gerichtliche Generalvollmacht nach der untenstehenden Formel, und jeder Abgeordnete erhält diese ihn betreffende Vollmacht, um sich in den Cortes auszuweisen.

Satz 100. Die Vollmachten werden in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

— in der Stadt oder dem Flecken — an dem und dem Tage, des Monats — im Jahre — da und da — woselbst sich die Herren (hier werden die Namen der Kreis-Wähler verzeichnet, welche die Provinzial-Wahl-Junta bilden) versammelt fanden, erklärten dieselben vor mir dem unterzeichneten Notarius und den dazu eingeladenen Zeugen, daß: nachdem in Gemäßheit der Grundverfassung des Spanischen Reichs, mit allen durch dieselbe vorgeschriebenen Formen, die Ernennung der Parochial- und Kreis-Wähler statt gefunden, wie dies aus den niedergelegten Urzeugnissen erhelle, und, nach dem besagte vereinigte Kreis-Wähler der Provinz — an dem und dem Tage, des Monats — des laufenden Jahrs, die Ernennung der Abgeordneten bewirkt, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz in die Cortes treten sollen, und, daß hierzu die Herren N. N. N. als Abgeordnete gewählt worden, wie solches die von N. N. beglaubigte Verhandlung des mehreren ergebe: so ertheilten sie demnach ihnen Allen, so wie auch jedem Einzelnen derselben für sich, unumschränkte Vollmacht: die erhabnen Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und mit den übrigen Abgeordneten der Cortes, als Stellvertre-

ter des Spanischen Volks, anzuordnen und zu beschließen, was sie in Anwendung der durch die Verfassung ihnen verliehenen Gewalt und innerhalb der durch dieselbe gezogenen Grenzen, für das allgemeine Wohl des Volks dienlich erachten möchten, ohne jedoch irgend einen Satz der Verfassung unter irgend einem Vorwande umzustossen, zu verletzen oder abzuändern. Die Machtgeber verpflichten sich für sich und Namens aller Einwohner dieser Provinz, kraft der ihnen, als zu dieser Handlung ernannten Wählern, beigelegten Befugnisse, Alles als gültig zu erkennen, zu befolgen und zu erfüllen, was besagte Abgeordnete der Cortes thun möchten und was durch sie, nach Maßgabe der Grundverfassung des Spanischen Reichs, beschlossen werden sollte. Vorstehende Erklärung und Vollmacht haben sie in Gegenwart der Zeugen N. N. ertheilt und nebst den Zeugen unterzeichnet. Deß zu Urkund ꝛc." —

Satz 101. Der Vorsitzende, die Stimmensammler und der Schreiber übergeben sogleich eine von ihnen beglaubte Abschrift der Wahlverhandlung dem bleibenden Ausschuß der Cortes*) und bewirken, daß die Wahlen durch den Druck bekannt gemacht werden, stellen auch jedem Ort der Provinz eine Ausfertigung davon zu.

Satz 102. Zur Entschädigung der Abgeordneten sollen ihnen ihre Provinzen durch Tagegelder zu Hülfe kommen, welche die Cortes im zweiten Jahr einer jeden Hauptversammlung der ihr folgenden Versammlung bestimmen werden; den Abgeordneten jenseit des Meer's soll überdies dasjenige vergütigt werden,

*) Siehe Abschnitt 10.

was mit Hinsicht auf die verschiedenen Provinzen zu den Kosten der Hinreise und Rückkehr erforderlich scheint.

Satz 193. In den Provinzial-Wahl-Junten wird Alles das beobachtet, was in den Sätzen 55, 56, 57 und 58 vorgeschrieben ist, mit Ausnahme der Verordnung des 328sten Satzes.

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

Satz 104. Die Cortes versammeln sich alle Jahre in der Hauptstadt des Königreichs in einem eigends dazu bestimmten Gebäude.

Satz 105. Sollten sie es für angemessen halten ihren Sitz zu verlegen, so steht es ihnen frei; jedoch unter der Bedingung: daß der dazu bestimmte Ort nicht über zwölf Stunden von der Hauptstadt entfernt sei und daß zwei Drittheile der anwesenden Abgeordneten mit der Verlegung einverstanden sind.

Satz 106. Die alljährlichen Sitzungen der Cortes dauern drei Monate ununterbrochen und zwar vom ersten März an.

Satz 107. Die Cortes können ihre Sitzungen höchstens um einen Monat verlängern, jedoch nur in zwei Fällen; erstlich: auf Verlangen des Königs; zweitens: wenn sie selbst, zufolge eines Beschlusses von zwei Drittheilen der Abgeordneten, es für nothwendig erachten sollten.

Satz 108. Die Abgeordneten werden alle zwei Jahre sämmtlich erneuert.

Satz 109. Wenn Krieg oder feindliche Besetzung irgend eines Theils des Reichs es verhindern sollten, daß alle oder einige Abgeordnete einer oder mehrerer Provinzen, sich zu rechter Zeit einfinden könnten, so

werden die Fehlenden durch alte vormalige Abgeordnete der verschiedenen Provinzen vertreten, deren erforderliche Anzahl durch Loosen unter sich gestellt wird.

Satz 110. Die Abgeordneten können nicht wieder gewählt werden, es geschehe denn für eine andere Provinz.

Satz 111. Bei der Ankunft in der Hauptstadt melden sich die Abgeordneten bei dem bleibenden Ausschuß der Cortes, welcher ihre Namen und die ihrer Provinzen in das Register der Schreiberei der Cortes eintragen läßt.

Satz 112. In dem Ernennungs-Jahr der Abgeordneten und zwar am 15. Februar, wird bei offnen Thüren die erste vorbereitende Junta gehalten, deren Vorsitzender der jedesmalige Vorsitzende des bleibenden Ausschusses ist und deren Schreiber und Stimmensammler eben dieser Ausschuß aus seinen übrigen Mitgliedern wählt.

Satz 113. In dieser ersten Junta legen alle Abgeordnete ihre Vollmachten vor und es werden durch Stimmenmehrheit zwei Ausschüsse gewählt, einer aus fünf Gliedern bestehend, um die Vollmachten aller Abgeordneten zu prüfen; der andere aus dreien, um die Vollmachten dieser fünf Ausschußglieder zu prüfen.

Satz 114. Am zwanzigsten desselben Februars wird, ebenfalls bei offnen Thüren, die zweite vorbereitende Junta gehalten, in welcher die beiden Ausschüsse über die Richtigkeit der Vollmachten, mit Bezug auf die ihnen vorliegenden Abschriften der Provinzial-Wahl-Verhandlungen, Bericht erstatten.

Satz 115. In dieser und den übrigen Junten, welche etwa erforderlich sein möchten, bis zum fünfundzwanzigsten (Februar) werden die, gegen die Rich-

tigkeit der Vollmachten und die Eigenschaften der Abgeordneten, erhobenen Bedenken, letztlich und durch Stimmenmehrheit, entschieden.

Satz 116. In dem auf das Erneuerungs-Jahr der Abgeordneten folgenden Jahre, wird die erste vorbereitende Junta am 20. Februar gehalten und die übrigen etwa erforderlichen bis zum 25sten, um, auf die, in den drei vorhergegangenen Sätzen, festgesetzte Art und Weise, über die Richtigkeit der Vollmachten der sich einfindenden neuen Abgeordneten zu entscheiden.

Satz 117. Am 25. Februar jeden Jahrs wird die letzte vorbereitende Junta gehalten, in welcher sämmtliche Abgeordnete, die Hand auf das Heilige Evangelium legend, nachstehenden Eid leisten:

„Schwört Ihr die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antw. Ich schwöre es! — Schwört Ihr die, durch die ausserordentliche Hauptversammlung der Cortes des Volks im Jahre 1812 bestätigte, Grundverfassung des Spanischen Reichs, gewissenhaft zu befolgen und befolgen zu lassen? — Antw. Ich schwöre es! — Schwört Ihr das Euch vom Volke anvertraute Amt treu und redlich zu verwalten und überall das Glück und die Wohlfahrt des Volks vor Augen zu haben? — Antw. Ich schwöre es! — Wenn Ihr also thut, möge Euch Gott belohnen, wo nicht, Euch strafen!“ —

Satz 118. Hierauf werden aus den Abgeordneten, durch geheimes Abstimmen und nach entscheidender Stimmenmehrheit, ein Vorsitzer, dessen Stellvertreter und vier Schreiber gewählt, womit sodann die Cortes begründet und gebildet sind und die Wirk-

samkeit des bleibenden Ausschusses aufhört.

Satz 119. An demselben Tage wird eine Botschaft, aus zweiundzwanzig Gliedern und zwei von den Schreibern bestehend, ernannt, um dem Könige anzuzeigen: daß die Cortes sich begründet und welchen Vorsitzenden sie gewählt haben, und zu vernehmen, ob er der Eröffnung der Cortes, welche am 1. März erfolgt, beiwohnen will.

Satz 120. Wenn der König sich ausserhalb der Hauptstadt befände, so geschieht diese Anzeige schriftlich und der König antwortet eben so.

Satz 121. Der König wohnt in eigner Person der Eröffnung der Cortes bei und sollte er verhindert sein, so verfährt der Vorsitzende dennoch am festgesetzten Tage damit und sie darf durchaus nicht auf einen andern verschoben werden. Eben diese Förmlichkeiten werden beim Schlusse der Cortes beobachtet.

Satz 122. Der König betritt den Saal der Cortes ohne Wache und es begleiten ihn blos diejenigen Personen, welche das, in der Vorschrift für die innere Verwaltung der Cortes, wegen Empfang und Rückbegleitung des Königs, vorgezeichnete Zeremoniel, bestimmt.

Satz 123. Der König hält eine Rede, in welcher er den Cortes dasjenige in Vorschlag bringt, was ihm passend scheint und der Vorsitzende antwortet in allgemeinen Ausdrücken. Wenn der König nicht erscheint, so schickt er seine Rede dem Vorsitzenden zu, damit dieser sie in den Cortes vorlese.

Satz 124. Die Cortes können in Gegenwart des Königs nicht berathschlagen.

Satz 125. In Fällen, wo die Kabinets-

Sekretaire *) den Cortes, Namens des Königs, Vorschläge machen, wohnen sie den Besprechungen, auf die von den Cortes, in Absicht des wann und wie, bestimmte Weise, bei; reden auch daselbst mit; können aber nicht beim Abstimmen zugegen sein.

Satz 126. Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich und nur in denen Fällen, welche Verschwiegenheit erfordern, kann eine geheime Sitzung gehalten werden.

Satz 127. Bei den Besprechungen der Cortes und in allem übrigen, was ihre Verwaltung und innere Ordnung betrifft, geht es nach der Vorschrift welche für diese ausserordentliche Versammlung der Cortes entworfen ist, ohne Nachtheil jedoch für diejenigen Abänderungen darin welche die nachfolgenden für dienlich erachten möchten.

Satz 128. Die Abgeordneten können wegen ihrer Meinungen nicht angetastet und zu keiner Zeit, in keinem Falle, noch durch irgend eine Gewalt deshalb verantwortlich gemacht werden. In den peinlichen Untersuchungen, welche gegen sie verhängt werden sollten, können sie nur vom Tribunal der Cortes gerichtet werden und zwar auf die Art und Weise, welche in der Vorschrift für ihre innere Verwaltung festgesetzt ist. Während der Sitzungen der Cortes und noch einen Monat später, können die Abgeordneten weder in Streitsachen vorgeladen, noch wegen Schulden verfolgt werden.

Satz 129. Während der Dauer ihrer Abordnung, welche, in dieser Hinsicht, von da angerechnet wird, wo ihre Ernennung im bleibenden Ausschuß der

*) Die Minister.

Cortes feststehet, können sie durchaus kein solches Amt annehmen oder für einen Dritten nachsuchen, welches vom Könige verliehen wird, noch auch hinaufrücken, es wäre denn in der Stufenfolge ihrer jedesmaligen Laufbahn.

Satz 130. Eben so wenig können sie während der Zeit ihrer Abordnung und noch nach einem Jahre seit ihrer letzten Wirksamkeit, irgend eine, von Königlicher Verleihung abhängige Besoldung (pension) oder Auszeichnung (condecoracion) selbst erhalten oder für einen Dritten nachsuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten der Cortes.

Satz 131. Die Rechte der Cortes sind:

1) Gesetze vorzuschlagen und zu geben; sie auszulegen und nöthigenfalls aufzuheben.
2) Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien *) und der Regentschaft **), zu empfangen, so wie solcher an seinem Orte vorkommt ***).
3) Jeden Zweifel über Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge angehen, zu lösen.
4) Eine Regentschaft oder einen Regenten des Königreichs zu wählen, wenn solches die Verfassung erfordert; und die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher die Regenschaft oder der Regent die Königliche Gewalt ausüben sollen.
5) Die öffentliche Anerkennung des Prinzen von Asturien vorzunehmen.

---

*) Der Erbprinz.

**) Siehe Satz 186 und folgende.

***) Siehe Satz 173 und 212.

6) Den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen, wenn die Verfassung es vorschreibt.
7) Verträge über Angriffs-Bündnisse und Hülfs-Gelder; so wie über besondere Handels-Verträge, vor ihrer Vollziehung zu genehmigen.
8) Die Zulassung von fremden Truppen im Königreiche zu bewilligen oder zu verweigern.
9) Die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den durch die Verfassung begründeten Gerichtshöfen; ingleichen die der übrigen öffentlichen Aemter.
10) Die alljährliche Feststellung der Land- und Seemacht auf den Vorschlag des Königs, und die Bestimmung derselben nach dem Friedensfuß, so wie ihre Vermehrung zur Zeit des Kriegs.
11) Im Heere, bei der Flotte und in der Volksbewaffnung allgemeine Anordnungen zu treffen.
12) Die Kosten der öffentlichen Verwaltung festzusetzen.
13) Die Steuern und Auflagen jährlich anzuordnen (establecer).
14) Im Nothfalle zinsbare Anleihen auf die Gewähr des Volks aufzunehmen.
15) Die Vertheilung der Steuern unter die Provinzen zu genehmigen.
16) Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über den Umschlag der öffentlichen Gelder.
17) Die Zölle und Abgabensätze festzustellen.
18) Das Erforderliche wegen Bewirthschaftung, Erhaltung und Veräusserung der Nazional-Güter zu bestimmen.
19) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Benennung der Münzen festzusetzen.

20) Die passendste und richtigste Maaß- und Gewichts-Ordnung einzuführen.

21) Jede Art von Gewerbsamkeit zu befördern und zu begünstigen und die Hindernisse wegzuräumen, welche sie lähmen.

22) Einen allgemeinen Plan für den öffentlichen Unterricht im Königreiche zu entwerfen und denjenigen, welcher Behufs der Erziehung des Prinzen von Asturien gemacht wird, zu genehmigen.

23) Die allgemeinen Polizei- und Gesundheits-Vorschriften zu genehmigen.

24) Die öffentliche Preßfreiheit zu beschützen.

25) Ueber die Verantwortlichkeit der Kabinets-Sekretaire und der übrigen öffentlichen Beamten zu wachen.

26) Endlich gebührt den Cortes eine Genehmigung und Versagung in allen denjenigen Fällen und Verhandlungen, bei welchen selbige nach der Verfassung als nothwendig erachtet werden.

Achter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung und Königlichen Bestätigung.

Satz 132. Jeder Abgeordnete ist berechtigt den Cortes Gesetzes-Vorschläge zu machen und zwar geschieht dies schriftlich und mit Auseinandersetzung der Gründe.

Satz 133. Zwei Tage, frühestens, nachdem der Gesetz-Vorschlag überreicht und vorgelesen worden, wird er noch einmal verlesen und die Cortes berathen, ob er zum Durchsprechen zuzulassen sei oder nicht.

Satz 134. Ist er zuzulassen und die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert nach der Meinung der

Cortes, daß er zuvor an einen Ausschuß gehen müsse, so geschieht dies also.

Satz 135. Vier Tage, frühestens, nach Zulassung des Vorschlags zum Durchsprechen, wird er zum Drittenmal verlesen und es kann der Tag dazu bestimmt werden.

Satz 136. An diesem Tage, umfaßt die Berathung den Vorschlag im Ganzen und in jedem einzelnen seiner Theile.

Satz 137. Die Cortes entscheiden: ob der Gegenstand hinlänglich erwogen sei und wenn dies entschieden ist, wird beschlossen: ob eine Abstimmung statt haben soll oder nicht.

Satz 138. Soll sie statt finden, so wird sogleich dazu geschritten und zwar über das Ganze oder einen Theil des Vorschlags oder mit Veränderungen desselben, jenachdem die bei der Berathung gemachten Bemerkungen es mit sich bringen.

Satz 139. Die Abstimmung geschieht nach entscheidender Stimmenmehrheit; es ist aber dazu erforderlich, daß wenigstens die Hälfte aller Abgeordneten der Cortes, und noch Einer darüber, anwesend sei.

Satz 140. Wenn die Cortes einen Gesetzes-Vorschlag in einer von ihren Berathschlagungen verwerfen, oder beschließen sollten, daß darüber nicht abzustimmen sei, so kann er in demselben Jahre nicht wieder vorgelegt werden.

Satz 141. Ist er angenommen, so wird er, in Form eines Gesetzes, doppelt ausgefertigt und in den Cortes verlesen, wonächst beide, vom Vorsitzenden und zwei Schreibern vollzogene, Ausfertigungen, sogleich dem Könige durch einen Ausschuß vorgelegt werden.

Satz 142. Dem Könige gebührt die Bestätigung der Gesetze.

Satz 143. Der König ertheilt die Bestätigung durch folgende, von seiner Hand geschriebene, Formel: „Soll als Gesetz kundgemacht werden.“

Satz 144. Der König verweigert die Bestätigung durch nachstehende, ebenfalls von seiner Hand geschriebene, Formel: „Geht zurück an die Cortes.“ Und fügt zugleich eine Auseinandersetzung der Gründe bei, die ihn zur Verweigerung der Bestätigung bestimmt haben.

Satz 145. Dem Könige steht eine Frist von 30 Tagen zu, um von diesem Vorrechte Gebrauch zu machen; hat er binnen dieser Zeit die Bestätigung weder ertheilt noch verweigert, so wird ebenfalls angenommen, daß er sie ertheilt habe und wirklich ertheilen werde.

Satz 146. Ist die Bestätigung durch den König ertheilt oder verweigert, so geht eine von den Ausfertigungen, mit der betreffenden Formel, an die Cortes zurück, um sie davon in Kenntniß zu setzen. Diese Ausfertigung wird im Archiv der Cortes aufbewahrt und die andere verbleibt in den Händen des Königs.

Satz 147. Verweigerte der König die Bestätigung, so darf in den Cortes desselben Jahrs eben dieser Gegenstand nicht noch einmal zur Berathung kommen, wohl aber in denen des nächsten Jahrs.

Satz 148. Würde derselbe Vorschlag in den Cortes des folgenden Jahrs von neuem gemacht, zugelassen und genehmigt, so kann der König bei der Vorlegung die Bestätigung ein Zweitesmal, in der Form des 143sten und 144sten Satzes, ertheilen oder verweigern; und im letztern Falle wird über denselben Gegenstand in dem Jahre nicht weiter berathschlagt.

Satz 149. Würde aber dieser Vorschlag in den Cortes des nächsten Jahrs zum Drittenmal vorgelegt, zugelassen und genehmigt, so wird eben deshalb angenommen, daß der König die Bestätigung ertheile und derselbe wird sie, bei der Vorlegung, durch die im 143sten Satz enthaltene Formel, wirklich ertheilen.

Satz 150. Wenn vor Ablauf der dreißigtägigen Frist, innerhalb welcher der König die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintritt, an welchem die Cortes ihre Sitzungen schliessen müssen, so ertheilt oder verweigert der König dieselbe, in den ersten acht Tagen der Sitzungen der nächstfolgenden Cortes und verstriche diese Frist ohne die Ertheilung, so wird sie eben dadurch vorausgesetzt und der König giebt sie in der vorgeschriebenen Form; verweigert er sie aber, so können diese Cortes über denselben Vorschlag berathschlagen.

Satz 151. Wenn schon nach Verweigerung der Königlichen Bestätigung eines Gesetzvorschlags, ein oder mehrere Jahre verstreichen, ohne daß derselbe erneuert würde, er wird aber, während derselben Abordnung, die ihn zuerst annahm, oder auch, während der beiden nächstfolgenden Abordnungen, wieder in Anregung gebracht, so gilt in Absicht der Wirkung der Königlichen Bestätigung dieses Vorschlags alles, was in den drei vorhergehenden Sätzen bestimmt worden; käme derselbe aber während der Dauer dieser drei Abordnungen nicht in Anregung, würde aber nächstdem in der dazu geeigneten Art wieder vorgelegt, so soll er als ein neuer Vorschlag, mit den angegebenen Wirkungen, betrachtet werden.

Satz 152. Wenn der Vorschlag beim Zweiten- oder Drittenmal, wo er in der im vorstehenden Satze

angegebnen Zeit, vorgelegt worden, von den Cortes verworfen sein sollte, dann wird er, gleichviel, wann er demnächst wieder vorgelegt würde, als ein neuer Vorschlag angesehen.

Satz 153. Die Abschaffung der Gesetze erfolgt mit denselben Förmlichkeiten und auf demselben Wege, wie ihre Gründung.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

Satz 154. Wenn das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht ist, so wird dem Könige davon Anzeige gemacht, damit sogleich die förmliche Kundmachung erfolge.

Satz 155. Der König bedient sich hierbei nachstehender Formel: „N. (der Name des Königs) durch die Gnade Gottes und durch die Grund-Verfassung des Spanischen Reichs, König von Spanien, Allen denen, die Gegenwärtiges sehen und vernehmen, kund und zu wissen: daß die Cortes beschlossen und Wir bestätigt haben Folgendes: (hier der wörtliche Inhalt des Gesetzes). Weshalb Wir allen Gerichtshöfen, Gerichtspersonen, Obern, Statthaltern und allen übrigen, so bürgerlichen, als militairischen und geistlichen Behörden jeglicher Art und Ranges, anbefehlen, daß sie das gegenwärtige Gesetz in allen seinen Theilen beobachten und beobachten lassen, befolgen und vollstrecken sollen. Ihr habt das hierzu Erforderliche zu veranlassen und den Druck und die allgemeine Bekanntmachung zu verfügen. (Geht an den betreffenden Kabinets-Sekretair.)" —

Satz 156. Alle Gesetze ergehen auf Befehl des Königs durch die betreffenden Kabinets-Sekretaire an alle und jede höchste und Provinzial-Gerichtshöfe und

an die übrigen Obern und höchsten Behörden, welche sie den untergeordneten mittheilen.

Zehnter Abschnitt.

Vom bleibenden Ausschuß der Cortes.

Satz 157. Die Cortes ernennen vor ihrer Auflösung einen Ausschuß, welcher den Namen: bleibender Ausschuß der Cortes führt und der aus sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte besteht und zwar aus dreien aus den Europäischen Provinzen, aus dreien aus den jenseit des Meer's belegenen und aus einem siebenten, welcher unter zwei beiderseitigen Abgeordneten durch's Loos gewählt wird.

Satz 158. Zugleich ernennen die Cortes zwei Stellvertreter für diesen Ausschuß, einen für Europa und einen andern für jenseit des Meer's.

Satz 159. Der bleibende Ausschuß dauert von einer gewöhnlichen Cortes-Versammlung bis zur andern.

Satz 160. Die Rechte dieses Ausschusses sind folgende:

1) Ueber die Befolgung der Verfassung und der Gesetze zu wachen und den nächsten Cortes von den bemerkten Verletzungen Anzeige zu machen.
2) Ausserordentliche Cortes in den durch die Verfassung verordneten Fällen zusammenzuberufen.
3) Die Geschäfte zu verrichten, welche die Sätze 111 und 112 besagen.
4) Den Abgeordneten-Stellvertretern bekannt zu machen, wann sie in die Stelle der Hauptabgeordneten treten, auch, im Falle gänzlichen Ermangelns oder nothwendiger Verhinderung der Haupt- und Stellvertretenden-Abgeordneten ei-

ner Provinz, die erforderlichen Verfügungen an dieselbe ergehen zu lassen, daß sie zu einer neuen Wahl schreite.

Elfter Abschnitt.

Von den ausserordentlichen Cortes.

Satz 161. Die ausserordentlichen Cortes bestehen aus eben den Abgeordneten, welche die ordentlichen während der zwei Jahre ihrer Abordnung bilden.

Satz 162. Der bleibende Ausschuß der Cortes beruft dieselben auf einen bestimmten Tag und zwar in folgenden drei Fällen:

1) Wenn die Krone erledigt ist.

2) Wenn der König auf irgend eine Weise an der Regierung verhindert wäre oder die Krone seinem Nachfolger überlassen wollte. Im erstern Falle ist der Ausschuß ermächtigt, alle ihm zweckdienlich scheinenden Maßregeln zu treffen, um sich von der Verhinderung des Königs zu überzeugen.

3) Wenn der König in bedenklichen und dringenden Fällen die Versammlung nothwendig fände und den bleibenden Ausschuß davon unterrichtete.

Satz 163. Die ausserordentlichen Cortes beschäftigen sich mit keinem andern Gegenstande, als weshalb sie berufen worden.

Satz 164. Die Sitzungen der ausserordentlichen Cortes beginnen und endigen mit denselben Feierlichkeiten, wie die der ordentlichen.

Satz 165. Die Haltung der ausserordentlichen Cortes hindert nicht die Wahl der neuen Abgeordneten zur vorgeschriebenen Zeit.

Satz 166. Wenn die ausserordentlichen Cortes ihre Sitzungen an dem zum Zusammentritt der ordentlichen bestimmten Tage, noch nicht beendigt haben sollten, so hört ihr Geschäft auf und die ordenlichen setzen dasjenige fort weshalb jene berufen worden.

Satz 167. Der bleibende Ausschuß der Cortes tritt in dem im vorhergehenden Satz enthaltenen Falle in diejenigen Obliegenheiten zurück, welche ihm nach Satz 111 und 112 zukommen.

Viertes Hauptstück.

Vom Könige.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs und seiner Gewalt.

Satz 168. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich und keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

Satz 169. Der König erhält den Ehrentitel: Katholische Majestät.

Satz 170. Dem Könige wohnt ausschließlich die ausübende Macht der Gesetze bei und seine Gewalt erstreckt sich auf Alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und die Sicherheit des Staats im Aeussern betrifft, gemäß der Verfassung und den Gesetzen.

Satz 171. Ausser dem Vorrechte, welches dem Könige gebührt, die Gesetze zu bestätigen und kundzumachen, stehen ihm noch folgende vorzügliche Rechte zu:

1) Die Verfügungen, Ordnungen und Anweisungen zu erlassen, welche er für die Vollstreckung der Gesetze angemessen hält.

2) Die Sorge, daß im ganzen Königreiche eine sichere und vollkommne Rechtspflege statt habe.

3) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und zu vollziehen, demnächst jedoch den Cortes eine mit Urkunden belegte Rechenschaft davon zu geben.

4) Die Richter bei allen bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfen, auf den Vorschlag des Staatsraths, zu ernennen.

5) Alle Aemter in der Verwaltung und im Kriegswesen zu besetzen.

6) Zu allen Bißthümern und zu allen geistlichen Würden und Benefizien des Königlichen Patronats, auf den Vorschlag des Staatsraths, zu gestellen.

7) Ehrenstellen und Auszeichnungen jeder Klasse zu ertheilen, in Gemäßheit der Gesetze.

8) Die Heere und Flotten zu befehligen und die Feldherrn zu ernennen.

9) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie zu vertheilen, wie es am zweckmäßigsten sein möchte.

10) Die auswärtigen und Handels-Verhältnisse mit den übrigen Mächten zu leiten und die Gesandten, Minister und Konsuln zu ernennen.

11) In Absicht des Gepräges der Münze zu bestimmen, ob sein Bild und sein Name darauf zu setzen.

12) Ueber die Verwendung der für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gelder zu verfügen.

13) Verbrecher zu begnadigen, in Gemäßheit der Gesetze.

14) Den Cortes Vorschläge zu Gesetzen oder Abänderungen, welche er zum Wohl des Volks dienlich hält, zu machen, damit sie darüber in der vorgeschriebenen Form berathschlagen.

15) Diejenigen päpstlichen Dekrete und Bullen, welche allgemeine Verfügungen enthalten, mit Einwilligung der Cortes, durchgehen zu lassen, oder, zurückzuhalten, und, wenn sie in die Verwaltung eingreifen, den Staatsrath darüber zu hören, wenn sie aber rechtlichen Zweifeln Raum geben, ihre Prüfung und Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe zu überlassen, damit dieser mit Hinsicht auf die Gesetze darüber einen Beschluß fasse.

16) Die unbeschränkte Ernennung und Entfernung der Staats- und Kabinets-Sekretaire.

Satz 172. Die Beschränkungen der Königlichen Gewalt sind folgende:

1) Der König kann unter keinem Vorwande die Haltung der Cortes in den durch die Verfassung bestimmten Zeiten und Fällen verhindern, aussetzen oder auflösen, noch auf irgend eine Art ihre Sitzungen und Berathungen stören. Diejenigen, welche ihm zu irgend einem Versuche dieser Art rathen und behülflich sein möchten, werden für Verräther erklärt und sollen als solche bestraft werden.

2) Der König kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen und wenn er es thäte, so wird angenommen, er habe der Krone entsagt.

3) Der König kann weder die Königliche Gewalt,

noch irgend eins seiner Vorrechte an einen Andern veräussern, abtreten, noch sonst auf eine Art denselben entsagen oder sie übertragen. Wollte er aus irgend einem Grunde den Thron seinem unmittelbaren Nachfolger überlassen, so kann er dies nicht ohne Einwilligung der Cortes.

3) Der König kann keine Provinz, Stadt, Flecken oder Ort, noch sonst irgend einen Theil des Spanischen Gebiets, so klein er auch sei, veräussern, abtreten oder vertauschen.

5) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes kein Angriffs-Bündniß, noch einen Handels-Vertrag mit irgend einer fremden Macht schließen.

6) Eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Vertrag verpflichten, einer fremden Macht Hülfsgelder zu geben.

7) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nazional-Güter weder abtreten, noch veräussern.

8) Der König allein kann weder unmittelbar noch mittelbar Steuern auflegen, noch freiwillige Lieferungen unter irgend einem Namen oder in Bezug auf irgend einen Gegenstand, welcher es auch sei, erheischen, ohne daß die Cortes solches verfügen.

9) Der König kann keiner Person oder Körperschaft ein ausschließliches Vorrecht ertheilen.

10) Der König kann keinem Einzelnen und keiner Körperschaft ihr Eigenthum nehmen, noch sie in Besitz, Gebrauch und Benutzung desselben stören und, wenn es in einem besondern Falle, zu einem Zweck von anerkanntem gemeinsamen Nutzen noth-

wendig wäre, das Eigenthum des Einzelnen anzugreifen, so kann es nicht anders geschehen, als daß derselbe zugleich entschädigt und ihm nach dem Ermessen rechtlicher Leute *) Ersatz gegeben werde.

11) Der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch ihm für sich allein irgend eine Strafe auferlegen. Der Staats-Sekretair, der den Befehl gegengezeichnet **) und der Richter, der ihn vollstreckt, sind dem Volke verantwortlich und werden, als des Verbrechens gegen die persönliche Freiheit schuldig, bestraft. — Blos in dem Falle, wo das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person es erfordern, kann der König die Befehle hierzu erlassen, jedoch unter der Bedingung, daß er dieselbe binnen 48 Stunden zur Verfügung des berechtigten Gerichtshofes oder Richters stellen lassen muß.

12) Vor dem Schlusse eines Ehebündnisses benachrichtigt der König die Cortes davon, um ihre Einwilligung zu erhalten. Unterließe er solches, so wird angenommen, daß er der Krone entsage.

Satz 173. Der König leistet bei der Thronbesteigung und wenn er minderjährig ist, sobald er zur Regierung kommt, vor den Cortes, einen Eid in nachstehender Form:

„N. (hier sein Name) durch die Gnade Gottes und die Grund-Verfassung des Spanischen Reichs, König von Spanien, schwöre bei Gott und sei-

*) A bien vista de hombres buenos — ganz das: ad arbitrium boni viri.

**) Siehe Satz 225.

nem Heiligen Wort: daß ich die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion vertheidigen und erhalten und keine andere im Königreiche zulassen will; daß ich die Grundverfassung und die Gesetze des Spanischen Königreichs befolgen und befolgen lassen will ohne Rücksicht, ob und in wiefern dieselben mir nützlich und heilsam erscheinen möchten oder nicht; daß ich vom Gebiete des Königreichs nichts veräussern, abtreten oder trennen will; daß ich niemals mehrere Einkünfte, Gelder oder sonst Etwas begehren will ohne daß die Cortes solches verfügt hätten; daß ich niemals irgend Jemandes Eigenthum antasten und die bürgerliche Freiheit des Volks, so wie die persönliche jedes Einzelnen über Alles hochachten will; und daß, wenn ich diesem Eide ganz oder theilweise entgegen handelte, man mir nicht gehorchen soll, vielmehr dasjenige, worin ich diesem zuwider verführe, keine Kraft noch Gültigkeit haben soll. So wahr mir Gott helfe und mir beistehe, entgegengesetzten Falls aber mich strafe."

Zweiter Abschnitt.

Von der Thronfolge.

Satz 174. Das Königreich Spanien ist untheilbar und die Thronfolge geschieht, von Kundmachung der Verfassung an, stets und lediglich nach der gewöhnlichen Ordnung der Erstgeburt und Repräsentazion, unter den gesetzlichen männlichen und weiblichen Abkömmlingen der unten zu benennenden Linien.

Satz 175. Könige von Spanien können nur die legitimen Kinder einer wirklichen gesetzlichen Ehe werden.

Satz 176. In gleichem Grade und Linie gehen die Männer den Weibern vor und immer der Aeltere dem Jüngern; aber die Weiber der nähern Linien oder nähern Grades in diesen Linien gehen den Männern entfernterer Linien oder Grades vor.

Satz 177. Der Sohn oder die Tochter des Erstgebornen des Königs, gehen, falls ihr Vater verstorben sein sollte ohne zur Nachfolge in der Regierung gelangt zu sein, den Oheimen und Basen vor und folgen ihren Großältern unmittelbar, nach dem Repräsentazionsrecht.

Satz 178. Bevor die Linie, in welcher die Folge ruht, nicht erloschen ist, gelangt die nächstfolgende nicht dazu.

Satz 179. König von Spanien ist Sennor Don Fernando VII. von Bourbon, welcher gegenwärtig regiert.

Satz 180. In Ermangelung S. D. Ferdinand's VII. von Bourbon gelangen seine gesetzlichen Abkömmlinge, sowohl männliche als weibliche, zur Nachfolge und in Ermangelung deren, seine Brüder und Schwestern und seine Oheime und Basen und deren gesetzliche Abkömmlinge, in der besagten Ordnung, stets mit Rücksicht auf das Repräsentazionsrecht und auf den Vorzug der nähern Linie vor der entferntern.

Satz 181. Die Cortes schließen von der Nachfolge denjenigen oder diejenigen aus, welche zur Regierung unfähig sein oder etwas begangen haben möchten, weswegen sie den Verlust der Krone verdienten.

Satz 182. Sollten sämmtliche hier benannte Linien erloschen sein, so schreiten die Cortes zu neuen Ernennungen, wie sie solche dem Bedürfnisse des Volks

am angemessensten finden, befolgen aber stets die hier in Absicht der Nachfolge aufgestellte Ordnung und Regel.

Satz 183. Sollte die Krone unmittelbar auf ein Weib fallen oder gefallen sein, so kann diese keinen Gemahl ohne Einwilligung der Cortes wählen und thäte sie es dennoch; so wird angenommen, daß sie der Krone entsage.

Satz 184. Im Falle, daß ein Weib zur Regierung kommt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt irgend einer Art in Bezug auf das Reich, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentschaft.

Satz 185. Der König ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Satz 186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Königreich durch eine Regentschaft regiert.

Satz 187. Eben dies geschieht, wenn der König durch irgend eine körperliche oder sittliche Ursache verhindert wäre, seine Gewalt auszuüben.

Satz 188. Wenn die Verhinderung des Königs über zwei Jahre dauern sollte und der unmittelbare Nachfolger ist über achtzehn Jahre alt, so können die Cortes ihn zum Regenten des Reichs ernennen, statt der Regentschaft.

Satz 189. In Fällen, wo die Krone erledigt und der Prinz von Asturien minderjährig ist und die ordentlichen Cortes nicht beisammen sind, besteht die vorläufige Regentschaft, bis zur Versammlung der

außerordentlichen Cortes, aus der Königin Mutter (wenn sie vorhanden), aus zwei Abgeordneten des bleibenden Ausschusses der Cortes, die der Wahl nach die ältesten im Ausschusse sind, und aus den beiden ältesten Räthen des Staatsraths, nämlich dem Dekan und dem der auf ihn folgt. Ist die Königin Mutter nicht vorhanden, so tritt der dem Alter nach dritte Staatsrath in die Regentschaft.

Satz 190. Die vorläufige Regenschaft wird durch die Königin Mutter geleitet (wenn sie vorhanden), in Ermangelung ihrer, durch dasjenige Glied des bleibenden Ausschusses der Cortes, welches zuerst in derselben erwählt worden.

Satz 191. Die vorläufige Regentschaft macht keine andere Angelegenheiten ab, als solche, die keinen Aufschub erleiden und entläßt oder bestellt Beamte nur einstweilen.

Satz 192. Wenn die außerordentlichen Cortes beisammen sind, so ernennen sie eine aus drei oder fünf Personen bestehende Regentschaft.

Satz 193. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger im vollen Genusse aller Rechte sein; Fremde bleiben ausgeschlossen, wenn sie auch das Bürgerrecht besäßen.

Satz 194. Die Regentschaft wird durch dasjenige ihrer Mitglieder geleitet, welches die Cortes bestimmen werden, denen überlassen ist nöthigenfalls festzusetzen, ob die Leitung in der Regenschaft abwechseln soll und in welcher Art.

Satz 195. Die Regentschaft übt die Königliche Gewalt in den Grenzen aus, welche die Cortes ermessen.

Satz 196. Eine wie die andere Regenschaft, leistet den Eid nach der im 173sten Satze vorgeschriebe-

nen Form, mit der Einschaltung: daß sie dem Könige treu sein wolle, und die beständige Regentschaft setzt ausserdem hinzu: daß sie die Bedingungen erfüllen wolle, welche ihr die Cortes hinsichtlich der Ausübung ihrer Gewalt auferlegt und daß, wenn der König volljährig sein oder seine Verhinderung aufhören sollte, sie ihm die Regierung des Reichs übergeben wolle, bei Strafe, daß wenn sie solches nur einen Augenblick verzögere, ihre Mitglieder als Verräther betrachtet und gestraft werden sollten.

Satz 197. Alle Verfügungen der Regentschaft ergehen im Namen des Königs.

Satz 198. Vormund des minderjährigen Königs ist diejenige Person, welche der verstorbene König in seinem Testamente ernannt hat. Hätte derselbe keine ernannt, so ist die Königin Vormünderin so lange sie Wittwe bleibt. In Ermanglung ihrer wird ein Vormund durch die Cortes ernannt. Im zweiten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig sein.

Satz 199. Die Regentschaft sorgt dafür, daß die Erziehung des minderjährigen Königs dem großen Zwecke seiner erhabnen Würde möglichst angemessen sei und daß sie nach einem von den Cortes zu genehmigenden Plane erfolge.

Satz 200. Letztere bestimmen die Besoldung deren die Glieder der Regentschaft zu genießen haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Königlichen Familie und von der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

Satz 201. Der erstgeborne Sohn des Kö-

nigs erhält den Titel: Prinz von Asturien.

Satz 202. Die übrigen Söhne und Töchter des Königs sind und werden genannt: Infanten von Spanien.

Satz 203. Eben so sind und werden genannt Infanten von Spanien, die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien.

Satz 204. Die Eigenschaft als Infanten von Spanien ist genau auf diese Personen beschränkt und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

Satz 205. Die Infanten von Spanien genießen dieselben Auszeichungen und Ehrenrechte wie bisher und können zu jeder Art von Amt ernannt werden, mit Ausnahme des Richteramts und der Abordnung zu den Cortes.

Satz 206. Der Prinz von Asturien kann das Reich nicht ohne Zustimmung der Cortes verlassen und thäte er es, so bleibt er eben deshalb von der Ernennung zur Krone ausgeschlossen.

Satz 207. Eben so wird es gehalten wenn er über die in der Erlaubniß bestimmte Zeit ausserhalb des Reichs bleibt und der Aufforderung zur Rückkehr nicht binnen der von den Cortes festgesetzten Frist genügt.

Satz 208. Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen und ihre Kinder und Abkömmlinge, welche dem Könige untergeben sind, können ohne seine und der Cortes Einwilligung keine Ehe schließen, bei Strafe der Ausschließung von der Ernennung zur Krone.

Satz 209. Von den Urkunden über die Geburt, Verheirathung und den Tod aller Personen der Königlichen Familie wird den Cortes, und in ihrer Er-

manglung, dem bleibenden Ausschusse, eine glaubhafte Abschrift zugestellt, um sie in ihrem Archive aufzubewahren.

Satz 210. Der Prinz von Asturien wird durch die Cortes mit den Förmlichkeiten anerkannt, welche die Ordnung ihrer innern Verwaltung festsetzen wird.

Satz 211. Diese Anerkennung erfolgt in den ersten Cortes die nach seiner Geburt gehalten werden.

Satz 212. Wenn der Prinz von Asturien das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, so legt er vor den Cortes einen Eid in nachstehender Form ab:

„N. (hier der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem Heiligen Evangelium, daß ich die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion vertheidigen und erhalten und keine andere im Reiche zulassen will; daß ich die Grund-Verfassung des Spanischen Reichs achten und dem Könige treu und gehorsam sein will. So wahr mir Gott helfe!" —

Fünfter Abschnitt.

Vom Auskommen der Königlichen Familie.

Satz 213. Die Cortes setzen dem Könige ein jährliches Auskommen seines Hauses fest, welches der hohen Würde seiner Person angemessen ist.

Satz 214. Dem Könige gehören sämmtliche Königliche Schlösser, welche seine Vorgänger benutzt haben und die Cortes bestimmen diejenigen Ländereien welche sie zu seiner persönlichen Erholung ihm vorzubehalten angemessen erachten.

Satz 215. Dem Prinzen von Asturien wird,

vom Tage seiner Geburt an, und den Infanten und Infantinnen, vom zurückgelegten siebenten Jahre an, durch die Cortes zu ihrem Unterhalt, eine, ihrem verschiednen Range angemessene, jährliche Summe, angewiesen.

Satz 216. Wenn die Infantinnen sich vermählen, so bestimmen die Cortes die Summe, welche sie für die Ausstattung hinlänglich erachten, und, sobald diese übergeben worden, hört der jährliche Unterhalt auf.

Satz 217. Den Infanten, welche sich verheirathen, verbleibt, so lange sie sich in Spanien aufhalten, der ihnen angewiesene Unterhalt; wenn sie sich verheirathen und sich ausserhalb aufhalten, so hört derselbe auf und es wird ihnen auf einmal die Summe zugestellt welche die Cortes bestimmen.

Satz 218. Die Cortes bestimmen den jährlichen Unterhalt welchen die Königin Wittwe erhalten soll.

Satz 219. Die Besoldung der Mitglieder der Regentschaft wird aus dem für das Haus des Königs bestimmten Auskommen entnommen.

Satz 220. Das Auskommen des Hauses des Königs und der Unterhalt seiner Familie, wovon die vorhergehenden Sätze sprechen, werden von den Cortes zu Anfang jeder Regierung festgesetzt und können während derselben nicht abgeändert werden.

Satz 221. Alle diese Anweisungen geschehen für Rechnuug der Haupt-Schatz-Kasse des Vo es, welche sie dem vom Könige ernannten Verwalter zahlt; und mit Letzterm werden auch die wechselseitigen Ansprüche und Berechnungen ausgeglichen.

Sechster Abschnitt.

Von den Staats- und Kabinets-Sekretairs.

Satz 222. Der Kabinets-Sekretaire sind sieben; nämlich:

der Staats-Kabinets-Sekretair;

der Kabinets-Sekretair für die Verwaltung der Halbinsel und der anliegenden Inseln;

der Kabinets-Sekretair für die Verwaltung des Reichs jenseit des Meer's;

der Kabinets-Sekretair der Gnadenbezeugungen und der Rechtspflege;

der Kabinets-Sekretair der Einkünfte;

der Kabinets-Sekretair des Krieges;

der Kabinets-Sekretair der Seemacht.

Die künftigen Cortes verändern in dieser Eintheilung der Sekretariate, was die Erfahrung oder die Umstände erheischen.

Satz 223. Um Kabinets-Sekretair zu werden, muß man Bürger im vollen Genusse aller Rechte sein; Ausländer bleiben ausgeschlossen, wenn sie auch das Bürgerrecht erhalten hätten.

Satz 224. Durch eine von den Cortes genehmigte besondere Anweisung werden für jedes Sekretariat die Geschäfte bestimmt, welche demselben zukommen.

Satz 225. Alle Befehle des Königs werden von dem Kabinets-Sekretair des Zweiges, zu welchem der Gegenstand gehört, gegengezeichnet. Kein Gerichtshof, noch sonst ein öffentlicher Beamter, darf einem Königlichen Befehle, dem dieses Erforderniß mangelt, gehorchen.

Satz 226. Die Kabinets-Sekretaire sind den Cortes für diejenigen Befehle verantwortlich, welche sie, der Verfassung oder den Gesetzen zuwider, zeich-

nen, ohne daß ihnen der Befehl des Königs zur Entschuldigung gereicht.

Satz 227. Die Kabinets-Sekretaire entwerfen einen jährlichen Ueberschlag der Kosten der öffentlichen Verwaltung welche sie für ihren besondern Zweig nothwendig erachten, und legen, in der noch festzusetzenden Art, Rechnung über die verwendeten.

Satz 228. Um die Kabinets-Sekretaire zur Verantwortlichkeit zu ziehen, setzen die Cortes vor allen Dingen fest, ob Veranlassung zu einer Untersuchung sei.

Satz 229. Steht dies fest, so wird der Kabinets-Sekretair seines Amts enthoben, die Cortes überliefern dem höchsten Gerichtshofe sämmtliche auf die Untersuchung Bezug habende Urkunden und dieselbe erfolgt bei eben diesem Gerichtshofe, der sie nach Vorschrift der Gesetze führt und entscheidet.

Satz 230. Die Cortes bestimmen die Besoldung welche die Kabinets-Sekretaire während ihres Amts genießen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Staats-Rath.

Satz 231. Es soll ein Staats-Rath sein, aus vierzig Mitgliedern, welche Bürger im vollen Genusse ihrer Rechte sein müssen; Fremde sind ausgeschlossen, wenn sie auch das Bürgerrecht besitzen sollten.

Satz 232. Diese Mitglieder sollen genau in folgender Art zusammengesetzt sein, nämlich: vier Geistliche (nicht mehr) von anerkannter und geprüfter Aufklärung und Verdienst; zwei von ihnen sollen Bischöfe sein; vier Granden von Spanien (und nicht mehr) ausgezeichnet durch Tugenden, Talente und nö-

thige Kenntnisse. Die übrigen werden unter denjenigen Männern gewählt, die sich durch Erleuchtung und und Kenntnisse oder durch ausgezeichnete Dienste in einem der vorzüglichsten Zweige der Verwaltung und Regierung des Reichs hervorgethan haben. Die Cortes können zu diesen Stellen Niemand vorschlagen, der zur Zeit der Wahl dazu Abgeordneter der Cortes ist. Wenigstens zwölf von den Mitgliedern des Staatsraths müssen in den Provinzen jenseit des Meer's geboren sein.

Satz 233. Alle Staats-Räthe werden vom Könige auf den Vorschlag der Cortes ernannt.

Satz 234. Behufs der Bildung dieses Raths wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller derjenigen Männer geführt, welche die angegebenen Erfordernisse besitzen, aus welcher der König die vierzig auswählt die den Staats-Rath bilden sollen, wobei er die Geistlichen aus der Liste ihrer Klasse nimmt, die Granden aus der ihrigen und so die übrigen.

Satz 235. Wenn eine Stelle im Staats-Rath offen ist, so stellen die ersten Cortes die gehalten werden, dem Könige drei Männer aus der Klasse in welcher die Lücke ist, damit er Einen davon nach seinem Ermessen wähle.

Satz 236. Der Staats-Rath ist der einzige Rath des Königs, welcher die Meinung desselben bei wichtigen Regierungs-Angelegenheiten und vorzüglich bei Ertheilung oder Verweigerung der Bestätigung der Gesetze, und bei Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen, vernehmen wird.

Satz 237. Diesem Rathe liegt es ob, dem Könige den Vorschlag, und zwar immer von drei Männern, Behufs der Gestellung zu allen geistlichen

Benefizien und zur Besetzung der Richterstellen, zu machen.

Satz 238. Der König entwirft eine Anweisung für die Geschäftsführung des Staats-Raths, nachdem er zuvor die Meinung desselben darüber vernommen, und dieselbe wird den Cortes zur Bestätigung vorgelegt.

Satz 239. Die Staats-Räthe können nicht ohne vorgängige förmliche Untersuchung vor dem höchsten Gerichtshofe verabschiedet werden.

Satz 240. Die Cortes bestimmen die Besoldung welche die Staats-Räthe genießen.

Satz 241. Die Staats-Räthe leisten bei Antritt ihrer Stelle in die Hände des Königs einen Eid: daß sie die Verfassung befolgen, dem Könige treu sein und ihm dasjenige was sie zum Glücke des Volks dienlich halten, ohne irgend eine persönliche Rücksicht oder Eigennutz, anrathen wollen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

Satz 242. Die Gewalt, die Gesetze in bürgerlichen und peinlichen Fällen zur Anwendung zu bringen, gebührt ausschließlich den Gerichtshöfen.

Satz 243. Weder die Cortes noch der König können, in irgend einem Falle, die richterlichen Oblie-

genheiten ausüben, anhängige Sachen vor eine andere Behörde ziehen oder die bereits geschlossenen Sitzungen der Gerichte wieder eröffnen lassen.

Satz 244. Die Gesetze bestimmen die bei allen Gerichtshöfen gleichmäßige Ordnung und Förmlichkeiten des Rechtsstreits und weder die Cortes noch der König können davon entbinden.

Satz 245. Die Gerichtshöfe haben kein anderes Geschäft als gerichtlich zu entscheiden und diese Entscheidung zu vollstrecken.

Satz 246. Auch können sie die Vollstreckung der Gesetze nicht aufhalten, noch in Absicht der Gerichts-Verwaltung neue Vorschriften geben.

Satz 247. Kein Spanier kann, weder in bürgerlichen noch in peinlichen Sachen, durch ausserordentlich Beauftragte gerichtet werden, sondern nur durch den ordentlichen, bereits gesetzlich bestandenen Gerichtshof.

Satz 248. In gewöhnlichen bürgerlichen und peinlichen Sachen giebt es für jede Klasse von Personen nur einen Gerichtsstand *).

Satz 249. Die Geistlichen genießen jedoch auch fernerhin den Gerichtshof ihres Standes in der durch die Gesetze vorgeschriebenen oder künftig noch vorzuschreibenden Art.

Satz 250. Das Kriegswesen genießt ebenfalls einen eignen Gerichtsstand, in der Art wie es dessen besondere Ordnung festsetzt oder noch festsetzen möchte.

Satz 251. Um zum Richteramt zu gelangen, muß man auf Spanischem Gebiete geboren und

---

*) Siehe Satz 261.

über 25 Jahre alt sein. Die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften bestimmen die Gesetze.

Satz 252. Die richterlichen Beamten, mögen sie nur auf Zeit oder für beständig angestellt sein, können nur durch eine gesetzlich begründete und abgeurtelte Untersuchung ihres Amts entsetzt, auch nur nach einer gesetzlich begründeten Anklage desselben enthoben werden.

Satz 253. Wenn dem Könige Klagen gegen einen richterlichen Beamten zugehen und nach einer vorläufigen Untersuchung begründet scheinen sollten, so kann er, nach Anhörung des Staats-Raths, denselben entheben, fertigt aber sofort die Verhandlungen dem höchsten Gerichtshofe zu, damit dieser in Gemäßheit der Gesetze entscheide.

Satz 254. Jeder Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Fällen, macht die Richter die sich dergleichen zu schulden kommen lassen sollten, persönlich verantwortlich.

Satz 255. Bestechung, Verführung und Mißleitung der gerichtlichen Beamten und Richter, begründen eine öffentliche Anklage gegen den Verbrecher.

Satz 256. Die Cortes bestimmen für die wissenschaftlich gebildeten *) gerichtlichen Beamten und Richter ein hinreichendes Auskommen.

Satz 257. Die Rechtspflege wird im Namen des Königs verwaltet und die Vollstreckungsbefehle und Verordnungen der Obergerichte beginnen ebenfalls mit seinem Titel.

Satz 258. Im ganzen Reiche gilt ein und das-

---

*) De letras-literati.

selbe bürgerliche, peinliche und Handelsrecht, vorbehaltlich der Veränderungen welche die Cortes wegen besonderer Umstände treffen können.

Satz 259. In der Hauptstadt ist ein Gerichtshof unter dem Titel: höchstes Tribunal.

Satz 260. Die Cortes bestimmen die Anzahl der Beamten aus denen er bestehen und die Abtheilungen in die er zerfallen soll.

Satz 261. Diesem höchsten Tribunal steht zu:

1) Ueber die Behörigkeitsstreitigkeiten der Obergerichte unter sich, in den gesammten Spanischen Landen, und, über die der Obergerichte mit den Untergerichten, in der Halbinsel und den naheliegenden Inseln, zu entscheiden. Jenseit des Meer's werden Letztere nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

2) Ueber die Staats- und Kabinets-Sekretaire zu richten, wenn die Cortes verfügen, daß die Einleitung einer Untersuchung gegen sie statt habe.

3) In allen Sachen, wegen Entfernung und Enthebung der Staats-Räthe und der Mitglieder der Obergerichte, zu erkennen.

4) In peinlichen Fällen gegen die Kabinets-Sekretaire, Staats-Räthe und Mitglieder der Obergerichte zu erkennen, deren Untersuchung einem der höchsten Beamten aufgetragen wird, um die Verhandlungen demnächst diesem Tribunal wieder vorzulegen.

5) In allen Sachen zu erkennen, welche gegen die Mitglieder des Tribunals selbst erhoben werden möchten. Sollte der Fall eintreten, daß dieser höchste Gerichtshof selbst zur Verantwortung gezogen werden müßte, so ernennen die Cor-

tes, nach vorgängiger Beobachtung der Bestimmung des Satzes 228, zu diesem Endzweck einen Gerichtshof von neun Richtern, die aus einer doppelt so großen Zahl durchs Loos gewählt werden.

6) Ueber die Rechenschaftsablegung eines jeden öffentlichen Beamten zu entscheiden, welcher gesetzlich einer solchen unterliegt.

7) Ueber alle streitige Gegenstände, welche das Königliche Patronats-Recht betreffen, zu entscheiden.

8) Die Beschwerden, über Gewaltthätigkeiten sämmtlicher geistlicher Obergerichte der Hauptstadt, zu entscheiden.

9) Auf die Nichtigkeitsbeschwerden zu verfügen, welche gegen die von letzter Behör ergangenen Urtel gerichtet sind und wodurch auf eine neue Untersuchung der Sache angetragen wird; selbige dem ersten Richter aufzugeben und in Absicht der Verantwortlichkeit desselben, die Vorschrift des 254sten Satzes zu befolgen. Was die Länder jenseit anlangt, so wird über die dortigen Nichtigkeitsbeschwerden von den Obergerichten in der Form entschieden welche ihres Orts erwähnt werden soll. (S. Satz 268.)

10) Die Zweifel der übrigen Gerichtshöfe über die Auslegung eines Gesetzes zu vernehmen und den König darüber und über die Gründe derselben zu berathen, damit er die erforderliche Erläuterung bei den Cortes veranlasse.

11) Die Verzeichnisse der bürgerlichen und peinlichen Sachen, welche die Obergerichte einreichen müssen, zu prüfen um den Rechtsgang zu fördern, Abschriften davon zu gleichem Zwecke der

Oberverwaltung *) zugehen zu lassen und ihre Bekanntmachung vermittelst des Drucks zu verfügen.

Satz 262. Alle bürgerliche und peinliche Fälle werden im Sprengel eines jeden Obergerichts abgemacht **).

Satz 263. Die Obergerichte erkennen in allen bei den Untergerichten ihres Bezirks schwebenden bürgerlichen Sachen, in zweiter und dritter Behör, und eben so über die Enthebung und Absetzung der Unterrichter ihres Gebiets, auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, wovon aber dem Könige Bericht erstattet wird.

Satz 264. Die Richter welche in zweiter Behör entschieden haben, können nicht bei der Beurtheilung derselben Sache, in dritter, zutreten.

Satz 265. Die Obergerichte erkennen auch über die Behörigkeitsstreitigkeiten zwischen allen Unterrichtern ihres Sprengels.

Satz 266. Eben so entscheiden sie über die Beschwerden wegen Gewaltthätigkeiten der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Sprengels.

Satz 267. Auch steht es ihnen zu, von allen Unterrichtern ihres Gebiets gewissenhafte Berichte über eingeleitete peinliche Untersuchungen zu erfordern sowie Verzeichnisse über die in deren Sprengeln schwebenden bürgerlichen und peinlichen Sachen mit Angabe der Lage derselben, damit die schleunigste Rechtspflege bewirkt werde.

Satz 268. Den Obergerichten jenseit des Meer's stehet überdies die Entscheidung über Nichtigkeitsbe-

*) Siehe Satz 324 u. f.

**) Die Ausnahmen siehe im vorhergehenden Satze.

schwerden zu, die aber bei denjenigen Obergerichten anzubringen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und zwar in derjenigen Kammer welche in dieser Sache noch in keiner Behör erkannt hat. Bei den Obergerichten die eine solche Zahl von Räthen nicht haben, gehen die Beschwerden von einem betreffenden zum andern, in derselben Oberverwaltung, und sollte nur ein Obergericht darin sein so gehen sie an das nächste einer andern Oberverwaltung.

Satz 269. Wenn die Richtigkeit feststehet, so macht das Obergericht welches dieselbe entschieden hat, dem höchsten Tribunal unter Beifügung einer Verhandlung, welche die erforderlichen Beweise enthält, Anzeige davon, damit dasselbe, wegen der Verantwortlichkeit des Richters, nach dem 254sten Satze verfahre.

Satz 270. Die Obergerichte überreichen dem höchsten Tribunal genaue Verzeichnisse von den beendeten und noch schwebenden Sachen und zwar von den bürgerlichen Sachen alle Jahr und von den peinlichen alle sechs Monate, mit Bemerkung der Lage in welcher die schwebenden sich befinden und mit Beifügung der ihnen von den Untergerichten eingereichten Verzeichnisse. (S. Satz 277.)

Satz 271. Die Zahl der Mitglieder der Obergerichte, die nicht unter sieben betragen kann, die Einrichtung dieser Gerichtshöfe und ihr Sitz, wird durch besondere Gesetze und Anweisungen bestimmt werden.

Satz 272. Sobald der im 11ten Satze angedeutete Fall eintritt, daß eine angemessene Eintheilung des Spanischen Gebiets vorgenommen wird, so soll, mit Rücksicht auf dieselbe, die Zahl der zu errichtenden

Obergerichte bestimmt und ihnen ihr Bezirk angewiesen werden.

Satz 273. Es sollen verhältnißmäßig gleiche Kreise errichtet werden und in jedem Kreis-Haupt-Orte soll ein gelehrter *) Richter mit einem angemessenen Gerichtsstuhl sein.

Satz 274. Die Behörigkeit dieser Richter beschränkt sich lediglich auf gerichtliche Gegenstände und die Gesetze werden bestimmen, welche davon in der Hauptstadt des Kreises und in den übrigen Orten, vor sie gehören, so wie auch, bis zu welcher Summe sie in bürgerlichen Fällen entscheiden können ohne daß ein Rechtsmittel statt findet.

Satz 275. In jedem Orte soll ein Alcalde **) ernannt werden und die Gesetze werden die Grenzen seiner Befugnisse, sowohl in gerichtlichen als in Verwaltungs-Angelegenheiten, bestimmen.

Satz 276. Alle Unterrichter müssen, spätestens bis zum dritten Tage, ihrem vorgesetzten Obergericht, Anzeige von den Untersuchungen machen, welche sie wegen der in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen eingeleitet haben und demnächst fahren sie mit Anzeigen von Lage der Sache in denjenigen Zeiträumen fort die das Obergericht ihnen vorschreibt.

Satz 277. Auch müssen sie dem betreffenden Obergericht, von den bei ihren Gerichten schwebenden bürgerlichen Sachen alle sechs Monate und von den peinlichen alle drei Monate, übersichtliche Verzeichnisse, mit Anzeige der Lage der Sachen, einreichen.

Satz 278. Die Gesetze werden entscheiden, ob

---

*) Siehe Satz 256.

**) Siehe Satz 46.

besondere Gerichtshöfe für das Verfahren in gewissen Angelegenheiten *) statt finden sollen.

Satz 279. Die Oberrichter und Richter schwören bei Antritt ihrer Stelle: daß sie die Verfassung befolgen, dem Könige treu sein, die Gesetze aufrecht erhalten und das Recht unpartheiisch verwalten wollen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

Satz 280. Keinem Spanier kann das Recht genommen werden, seine Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu beendigen, welche beide Theile wählen.

Satz 281. Die Entscheidung, welche die Schiedsrichter fällen, wird vollstreckt, wenn die Partheien bei dieser Wahl sich kein Rechtsmittel vorbehalten haben.

Satz 282. Der Alcalde jeden Orts übt daselbst das Amt eines Vermittlers aus und wer etwas in bürgerlichen Angelegenheiten oder wegen Beleidigungen zu suchen hat, wendet sich damit an ihn.

Satz 282. Der Alcalde nebst zwei beiderseit ernannten rechtlichen Männern, vernimmt den Kläger und Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen auf welche sie beide ihre Ansicht stützen und ertheilt, nach Anhörung der Meinung seiner beiden Gehülfen, einen vorläufigen Bescheid der ihm angemessen scheint den Streit zu beendigen, und dieser ist wirklich beendet wenn die Theile sich bei dieser aussergerichtlichen Entscheidung beruhigen.

*) Fora specialia causae.

Satz 284. Keine Klage wird angenommen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Weg der Vermittlung versucht worden.

Satz 285. In jeder Rechtssache, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, finden wenigstens zwei Rechtsmittel und drei besondere Urtel statt. Wenn das zweite Rechtsmittel gegen zwei gleichmäßige Erkenntnisse eingelegt wird, so muß die Anzahl der darin sprechenden Richter grösser sein als diejenige welche in zweiter Behör erkannt hat, übrigens mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Nach diesen muß nun mit Rücksicht auf das Wesentliche des Geschäfts und auf die Beschaffenheit und Tüchtigkeit der beiden ersten Urtel, entschieden werden, welches Erkenntniß, des einen oder andern Gerichts, in Kraft treten soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der peinlichen Rechtspflege.

Satz 286. Die Gesetze werden die Verwaltung der Rechtspflege dergestalt anordnen daß die Untersuchung kurz und fehlerfrei geführt und die Verbrechen schleunig bestraft werden.

Satz 287. Kein Spanier kann verhaftet werden ohne daß durch vorläufige Untersuchung der That ausgemittelt worden, daß er gesetzlich eine körperliche Strafe verwirkt habe und ohne daß ihm bei der Verhaftung selbst zugleich durch einen schriftlichen Befehl des Richters dieselbe bekannt gemacht werde.

Satz 288. Jedermann muß solchen Befehlen gehorchen; jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen betrachtet.

Satz 289. Wenn sich Widerstand fände oder

Flucht zu befürchten wäre, so kann man Gewalt brauchen, um sich der Person zu versichern.

Satz 290. Bevor der Verhaftete ins Gefängniß gesetzt wird, führt man ihn, falls kein Hinderniß obwaltet, vor den Richter, damit dieser ihn vernehme; kann er sich aber nicht ausweisen, so wird er als Gefangner ins Gefängniß gebracht und der Richter vernimmt ihn innerhalb vierundzwanzig Stunden.

Satz 291. Die Vernehmung des Verhafteten erfolgt ohne Beeidigung, welche über eigne Vergehungen in peinlichen Fällen überhaupt nicht statt findet.

Satz 292. Jeder Verbrecher der auf der That betroffen wird, kann verhaftet werden; Jedermann kann ihn verhaften und vor den Richter bringen. Ist dies geschehen oder ist er zur Haft gebracht, so wird in Allem nach Vorschrift der beiden vorhergehenden Sätze verfahren.

Satz 293. Wenn beschlossen ist, daß der Verhaftete ins Gefängniß gebracht werden oder daß er als Gefangner darin bleiben soll, so wird, eine, solches begründende, Verhandlung, aufgenommen und eine Abschrift davon dem Alcalde zugestellt, um sie in das Gefangnen-Buch einzutragen. Ohne dieses Erforderniß darf der Alcalde, bei strenger Verantwortlichkeit, keinen Gefangnen als solchen zulassen.

Satz 294. Eine Beschlagnahme des Vermögens findet nur dann statt, wenn sich's von Verbrechen handelt welche eine Genugthuung in Gelde mit sich bringen, und zwar nach Verhältniß der Summe auf die selbige sich erstrecken kann.

Satz 295. Wer, in Fällen wo das Gesetz eine

Bürgschaft nicht ausdrücklich verbietet, einen Bürgen stellt, wird nicht verhaftet.'

Satz 296. Zu jeder Zeit während der Untersuchung, sobald nur erhellt, daß der Gefangne keine körperliche Strafe werde zu erleiden haben, muß er, gegen Bürgschaft, in Freiheit gesetzt werden.

Satz 297. Die Gefängnisse werden dergestalt eingerichtet, daß sie zur sichern Aufbewahrung aber nicht zur Beschwer der Gefangnen gereichen; der Alcalde wird also Letztere in guter Haft und diejenigen, welche der Richter abgesondert wissen will, einzeln halten, aber niemals in unterirdischen ungesunden Behältnissen.

Satz 298. Das Gesetz wird bestimmen wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen und kein Gefangner darf dabei unter irgend einem Vorwande nicht vorgestellt werden.

Satz 299. Der Richter und Alcade, welche den Vorschriften der vorstehenden Artikel entgegen handeln, werden, als der willkürlichen Verhaftung schuldig, bestraft, welche nach dem peinlichen Recht als Verbrechen geahndet wird.

Satz 300. Binnen vierundzwanzig Stunden wird dem als schuldig Behandelten, der Grund seiner Verhaftung und der Name seines Anklägers (wenn dergleichen vorhanden) bekannt gemacht.

Satz 301. Sobald die Auslassung des als schuldig Behandelten aufgenommen wird, lieset man ihm alle Beweisstücke und Zeugen-Aussagen ausführlich vor, so wie auch die Namen der Zeugen und sollte er Letztere nicht kennen, so giebt man ihm alle Nachrichten, die er nur verlangen möchte, damit er zur Kenntniß gelange wer sie sind.

Satz 302. Von hier an geschieht die fernere

Untersuchung öffentlich nach der Art und Form wie die Gesetze es bestimmen.

Satz 303. Folter oder Zwang dürfen niemals gebraucht werden.

Satz 304. Auch findet die Strafe des Vermögensverlusts nicht statt.

Satz 305. Keine auferlegte Strafe, für welches Verbrechen es auch immer sei, kann in irgend einer Beziehung auf die Angehörigen dessen der sie erleidet übergehen, sondern ihre ganze Wirkung beschränkt sich genau auf denjenigen der sie verwirkte.

Satz 309. Das Haus eines Spaniers kann nicht der Erde gleich gemacht werden, ausschließlich solcher Fälle, wo das Gesetz, Behufs der guten Ordnung und Sicherheit des Staats, solches verordnet.

Satz 307. Wenn die Cortes mit der Zeit es nöthig erachten sollten, die peinliche und bürgerliche Rechtspflege zu sondern, so werden sie solches in der von ihnen als zweckmäßig erachteten Form bewirken.

Satz 308. Sollte unter ausserordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats es erfordern, daß einige von den, in diesem Abschnitt, wegen der Verhaftung der Verbrecher, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, im ganzen Reiche oder in einem Theile desselben, ausgesetzt werden müßten, so können die Cortes solches für eine bestimmte Zeit anordnen.

Sechstes Hauptstück.

Von der innern Verwaltung der Provinzen und Ortschaften.

Erster Abschnitt.

Von den Gemein-Räthen.

Satz 309. Behufs der innern Verwaltung der Ortschaften sollen Gemein-Räthe sein, welche aus dem Alcalde oder den Alcalden, den Beisitzern und dem Sachwalter bestehen und denen der erste öffentliche Beamte (wo dergleichen vorhanden) oder in Ermangelung dessen der Alcalde, oder, wenn deren zwei sind, der zuerst unter diesen gewählte, vorsteht.

Satz 310. In den Ortschaften die keinen Gemein-Rath haben und für welche ein solcher erforderlich ist, kann dessen Errichtung nicht unterbleiben, sobald sie für sich und mit ihrem Bezirk, sich auf 1000 Seelen belaufen, und es wird ihnen dazu eine angemessene Frist bestimmt.

Satz 311. Die Gesetze verordnen die Anzahl der Männer jeder Klasse, aus welchen die Gemein-Räthe der Ortschaften mit Rücksicht auf ihre Bevölkerung zusammengesetzt sein sollen.

Satz 312. Die Alcalden, Beisitzer und Sachwalter werden durch die Ortschaften gewählt und die Beisitzer und alle übrige, welche ihre Aemter bei dem Gemein-Rath fortwährend verwalten, legen jeden andern Titel und Benennung ab.

Satz 313. Alle Jahre im Monat Dezember, versammeln sich die Bürger jeden Orts, um durch Stimmenmehrheit und nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl, eine bestimmte Anzahl von Wählern zu ernen-

nen, welche in derselben Ortschaft wohnhaft und im vollen Genusse des Bürgerrechts sein müssen.

Satz 314. Die Wähler ernennen noch in demselben Monate, durch entschiedene Stimmenmehrheit, den oder die Alcalden, Beisitzer und den oder die Sachwalter, damit diese ihre Aemter mit dem ersten Januar des folgenden Jahrs antreten können.

Satz 315. Die Alcalden werden alle Jahr verändert, die Beisitzer alle Jahr zur Hälfte und eben so die Sachwalter, wo es deren zwei giebt; ist nur einer vorhanden, so wird er alle Jahr verändert.

Satz 316. Derjenige, der eins von diesen Aemtern verwaltet hat, kann zu keinem derselben wiedergewählt werden, wenn nicht wenigstens zwei Jahre verstrichen sind; wo es nämlich die Zahl der Einwohner so gestattet.

Satz 317. Um Alcalde, Beisitzer und Sachwalter zu werden, muß man, ausser im Besitze des vollen Bürgerrechts, über fünfundzwanzig Jahr alt sein und fünf Jahre wenigstens in der Ortschaft einen Wohnsitz gehabt und sich daselbst aufgehalten haben. Die Gesetze werden die übrigen Eigenschaften bestimmen welche diesen Beamten beiwohnen müssen.

Satz 318. Kein öffentlicher, vom Könige zu ernennender Beamter, welcher in Thätigkeit ist, kann Alcalde, Beisitzer oder Sachwalter werden, jedoch sind die Mitglieder der Bürgerwehr *) in dieser Bestimmung nicht begriffen.

Satz 319. Alle hiergenannte Gemein-Aemter sind eine allgemeine Obliegenheit, welcher sich Niemand ohne gesetzlichen Grund entziehen kann.

---

*) Siehe Satz 362.

Satz 320. In jedem Gemein=Rath ist ein Schreiber, welcher durch entschiedne Stimmenmehrheit von derselben gewählt und aus dem Vermögen der Gemeine besoldet wird.

Satz 321. Dem Gemein=Rath liegt ob:

1) Die Handhabung der Gesundheits= und Bequemlichkeits=Ordnung.

2) Den Alcalde in allem zu unterstützen was die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Bürger und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung angeht.

3) Die Verwaltung und Verwendung des vorhandenen Vermögens und der auszuschreibenden Beiträge in Gemäßheit der Gesetze und Anweisungen, mit der Pflicht, einen Bewahrer, unter eigner Verantwortlichkeit der Wähler, zu ernennen.

4) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und ihre Abführung an die betreffende Kasse.

5) Die Sorge für die Schulen des ersten Unterrichts und für die übrigen Erziehungs=Anstalten, welche aus dem Gemein=Vermögen bestritten werden.

6) Die Sorge für die Hospitäler, Findelhäuser und übrigen Wohlthätigkeits=Anstalten, unter den vorgeschriebnen Regeln.

7) Die Sorge für den Bau und die Erhaltung der Wege, Dämme, Brücken und Gefängnisse, der Gemein=Waldungen und Pflanzungen und aller öffentlichen Anlagen welche nöthig, nützlich und zur Verschönerung gereichend sind.

8) Die besondern Orts=Ordnungen zu entwerfen und sie durch den Provinzial=Rath *), wel-

---

*) Siehe Satz 324 u. f.

cher sie mit seinem Bericht begleitet, den Cortes zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

9) Ackerbau, Gewerbsamkeit und Handel, nach der Oertlichkeit und den besondern Verhältnissen des Orts zu befördern, soweit es demselben nützlich und wohlthätig ist.

Satz 322. Wenn Anlagen oder andere Gegenstände von gemeinem Nutzen zu bewerkstelligen wären und bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel zu einer Ausschreibung geschritten werden müßte, so kann solche nicht eher erfolgen als bis durch den Provinzial-Rath die Genehmigung der Cortes erlangt worden. Ist die Anlage oder der Zweck wozu dieselbe bestimmt ist, dringend, so kann der Gemein-Rath, unter Zustimmung des genannten Raths, vorläufig zur Ausschreibung schreiten, bis die Verfügung der Cortes eingehet. Die ausgeschriebnen Beiträge werden überall eben so verwaltet wie das bereits vorhandene Vermögen.

Satz 323. Die Gemein-Räthe erfüllen alle ihre Obliegenheiten unter der Aufsicht des Provinzial-Raths, dem sie alle Jahre eine belegte Rechnung über die von ihnen erhobenen und verwendeten öffentlichen Gelder ablegen.

Zweiter Abschnitt.

Von der obern Verwaltung der Provinzen und von den Provinzial-Räthen.

Satz 324. Die obere Verwaltung der Provinzen geschieht durch einen Statthalter, welchen der König für jede einzelne derselben ernennt.

Satz 325. In jeder Provinz ist ein sogenannter Provinzial-Rath, zur Beförderung der Wohlfahrt

derselben, welcher durch den Statthalter geleitet wird.

Satz 326. Dieser Rath besteht aus dem Vorsitzenden, dem Oberverwalter und sieben Männern, welche auf die noch zu erwähnende Art gewählt werden, vorbehaltlich daß die Cortes etwa in der Folge diese Zahl abändern möchten, oder, daß nach der im 11ten Satze berührten neuen Eintheilung der Provinzen, eine solche Abänderung durch die Umstände nöthig gemacht würde.

Satz 327. Der Provinzial-Rath erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte, dergestalt, daß zuerst die größere Zahl und zuletzt die kleinere ausscheidet, und so ferner.

Satz 328. Die Wahl dieser Glieder erfolgt durch die Kreis-Wähler, am Tage nach der Ernennung der Abgeordneten der Cortes, auf dieselbe Weise wie diese gewählt werden.

Satz 329. Zugleich und in derselben Form werden für jeden Provinzial-Rath drei Stellvertreter gewählt.

Satz 330. Um Mitglied des Provinzial-Raths zu werden, muß man im vollen Genusse des Bürgerrechts, über fünfundzwanzig Jahr alt, aus der Provinz gebürtig oder darin wohnhaft sein und sich mindestens sieben Jahre daselbst aufgehalten haben, auch so viele Einkünfte besitzen, um sich anständig erhalten zu können. Kein vom Könige zu ernennender Beamter kann es werden, nach Maßgabe des 318ten Satzes.

Satz 331. Wenn dieselbe Person zum Zweitenmal gewählt werden soll, so müssen seit Beendigung ihres Geschäfts wenigstens vier Jahre verlaufen sein.

Satz 332. Wenn der Statthalter der Provinz dem Rath nicht vorstehen kann, so leitet ihn der Oberverwalter und in Ermanglung dessen das zuerst gewählte Mitglied.

Satz 333. Der Rath ernennt einen Schreiber welcher aus den öffentlichen Mitteln der Provinz besoldet wird.

Art 334. Der Rath hält in jedem Jahre höchstens neunzig Tage Sitzungen, welche er in die angemessensten Zeiträume vertheilt. In der Halbinsel müssen die Provinzial-Räthe zum 1. März versammelt sein, jenseit zum 1. Junius.

Satz 335. Diesen Provinzial-Räthen liegt ob:

1) Die Vertheilung der auf eine Provinz gefallenen Steuern in den einzelnen Ortschaften zu beaufsichtigen und zu genehmigen.

2) Ueber die gute Verwendung des öffentlichen Vermögens der Ortschaften zu wachen, ihre Rechnungen zu prüfen, damit, nach ihrer Genehmigung, die höhere Genehmigung erfolge, und überhaupt zu sorgen, daß überall die Gesetze und Anweisungen befolgt werden.

3) Die Sorge für die Errichtung der Gemein-Räthe, da wo sie erforderlich sind, in Gemäßheit des im 310ten Satze Vorgeschriebenen.

4) Wenn von neuen, der ganzen Provinz nützlichen Anlagen, oder von Wiederherstellung der bereits vorhandenen, die Rede ist, dem Statthalter diejenigen Ausschreiben in Vorschlag zu bringen, welche sie zu diesem Zwecke für nothwendig halten, damit die erforderliche Erlaubniß der Cortes eingeholt werde.

Jenseit des Meer's und wenn das dringende Bedürfniß öffentlicher Anlagen es nicht erlaubte

die Verfügung der Cortes abzuwarten, können die Räthe, mit ausdrücklicher Zustimmung des Staatshalters der Provinz, sogleich zum Ausschreiben schreiten, müssen aber demnächst sogleich dem Statthalter, Behufs der einzuholenden Genehmigung der Cortes, davon Anzeige machen.

Zur Einziehung des Ausschreibens ernennt der Rath, unter eigner Verantwortlichkeit, einen Bewahrer, und die durch jenen geprüften Rechnungen über die Verwendung, werden dem Statthalter eingereicht, um sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, Ausstellungen zu machen und sie sodann an die Cortes zur Genehmigung gelangen zu lassen.

5) Die Erziehung der Jugend nach genehmigten Plänen zu befördern, den Ackerbau, Gewerbsamkeit und Handel zu begünstigen, und die Erfinder neuer Entdeckungen in diesen Zweigen zu beschützen.

6) Dem Statthalter diejenigen Mißbräuche anzuzeigen welche sie in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte bemerken.

7) Die Zählung und statistischen Aufnahmen der Provinzen zu bewirken.

8) Die Sorge, daß die bestehenden frommen und wohlthätigen Stiftungen ihre verschiednen Zwecke erfüllen, und dem Statthalter die Mittel vorzuschlagen, wodurch sie den wahrgenommenen Mißbräuchen abzuhelfen glauben.

9) Den Cortes jede Verletzung der Verfassung anzuzeigen welche in der Provinz bemerkt wird.

10) Die Provinzial-Räthe der jenseitigen Provinzen wachen über den Haushalt, die Ordnung und die

Fortschritte der Sendungen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer, und die Beamten derselben geben ihnen von diesem Zweige ihrer Unternehmungen Rechenschaft, damit Mißbräuche vermieden werden. Von allem diesem setzen die Provinzial-Räthe den Statthalter in Kenntniß.

Satz 336. Wenn der Provinzial-Rath seine Rechte mißbraucht, so kann der König die Glieder aus denen er besteht ihres Amts entheben, indem er die Cortes von dieser Verfügung und von den Beweggründen benachrichtigt, um einen angemessenen Beschluß zu fassen. Während dieser Enthebung treten die Stellvertreter in Wirksamkeit.

Satz 337. Sämmtliche Mitglieder der Gemein-Räthe und der Provinzial-Räthe, leisten beim Antritt ihrer Obliegenheiten einen Eid, und zwar Erstere in die Hände des Oberverwalters, wo dergleichen vorhanden, oder, in Ermangelung dessen, vor dem zuerst gewählten Alcalde, und Letztere vor dem Statthalter der Provinz, dahin: daß sie die Grund-Verfassung des Spanischen Reichs aufrecht erhalten, die Gesetze befolgen, dem König treu sein und die Pflichten ihres Amts gewissenhaft erfüllen wollen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Steuern.

Alleiniger Abschnitt.

Satz 338. Die Cortes errichten oder bestätigen jährlich die aufzulegenden unmittelbaren oder mittel-

baren, allgemeinen, provinziellen oder Gemeine-Steuern; die alten bestehen aber so lange bis ihre Abschaffung oder die Auflage von neuen kundgemacht worden.

Satz 339. Die Steuern werden auf alle Spanier ohne irgend eine Ausnahme oder Befreiung, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt.

Satz 340. Die Steuern sollen den Kosten angemessen sein welche die Cortes für das öffentliche Bedürfniß in allen Zweigen festsetzen.

Satz 341. Damit die Cortes diese Kosten sowie die Steuern welche dieselben decken sollen, bestimmen können, wird ihnen so bald sie versammelt sind, der Kabinets-Sekretair der Einkünfte, einen allgemeinen Ueberschlag der nothwendigen vorlegen und darin die aus jedem Verwaltungszweige der übrigen Kabinets-Sekretaire mit aufnehmen.

Satz 342. Zugleich mit diesem Kostenüberschlag wird der Kabinets-Sekretair der Einkünfte den Plan zu den Steuern vorlegen, welche aufgelegt werden müssen, um jene zu erreichen.

Satz 343. Wenn der König eine Steuer drükkend oder schädlich erachten sollten, so eröffnet er solches, durch den Kabinets-Sekretair der Einkünfte, den Cortes und bringt zugleich eine ihm angemessener scheinende, an deren Stelle, in Vorschlag.

Satz 344. Sobald der Betrag der unmittelbaren Steuer feststehet, so genehmigen die Cortes ihre Vertheilung auf die Provinzen, deren jede einen ihren Kräften angemessenen Theil trägt, zu welchem Ende aber der Kabinets-Sekrätair der Einkünfte ebenfalls den erforderlichen Ueberschlag vorlegt.

Satz 345. Es soll ein Hauptschatz der Nazion sein, welcher sämmtliches Aufkommen aus jeder

einzelnen für das Bedürfniß des Staats bestimmten Einnahme bezieht.

Satz 346. Jede Provinz hat ihre Kasse, zu welcher alle Beträge fließen, die daselbst für Rechnung des Landes erhoben werden. Diese Kassen stehen mit dem Hauptschatz in Verbindung, welcher über ihre sämmtlichen Mittel verfügt.

Satz 347. In der Rechnung des Hauptschatzes wird keine Ausgabe durchgelassen, die nicht durch einen, vom Kabinets-Sekretair der Einkünfte gegengezeichneten, Königlichen Befehl, belegt wird, welcher die Ausgabe wozu der Betrag bestimmt ist, nebst der Genehmigung der Cortes, enthalten muß.

Satz 348. Damit der Hauptschatz seine Rechnung über jeden Zweifel ihrer Lauterkeit erhebe, soll Einnahme und Ausgabe, von den Rechnungs-Aufsichts-Behörden der Staats-Einnahme und der Staats-Ausgabe, bezeugt werden.

Satz 349. Eine besondere Verordnung wird diese Behörden dergestalt einrichten, daß sie dem Zwecke ihrer Gründung entsprechen.

Satz 350. Behufs der Prüfung sämmtlicher Rechnungen über die öffentlichen Einkünfte, soll eine Ober-Rechnungs-Kammer sein, welche durch ein besonderes Gesetz wird eingerichtet werden.

Satz 351. Die Rechnung des Hauptschatzes, welche den jährlichen Betrag der eingegangenen Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung enthalten soll, wird sobald sie die End-Genehmigung der Cortes erhalten, gedruckt kundgegeben und den Provinzial-Ausschüssen und Gemein-Räthen mitgetheilt werden.

Satz 352. Eben so werden die von den Kabinets-Sekretairen über die Kosten ihrer verschie-

denen Verwaltungszweige abgelegten Rechnungen gedruckt, kundgemacht und mitgetheilt werden.

Satz 353. Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens ist unabhängig von jeder andern als derjenigen Behörde welcher sie anvertraut worden.

Satz 354. Zölle sollen nur in den Meeres-Häfen und an den Grenzen statt finden, jedoch tritt diese Bestimmung nicht eher in Kraft als bis die Cortes es festsetzen.

Satz 355. Die anerkannte öffentliche Schuld muß einer der vorzüglichsten Gegenstände der Aufmerksamkeit der Cortes sein und sie haben die größte Sorge darauf zu verwenden, daß sie nach und nach getilgt werde und daß die Zahlung des hierzu bestimmten Antheils der Einkünfte wirklich erfolge. Sie bewirken alles in diesen wichtigen Zweig einschlagende, sowohl hinsichtlich der anzuordnenden Ausschreiben (welche vom Hauptschatze gänzlich abgesondert behandelt werden) als auch in Bezug auf die Aufsichts- und Rechnungs-Behörden.

Achtes Hauptstück.

Von der Kriegs-Macht des Volks.

Erster Abschnitt.

Von den Truppen des stehenden Heeres.

Satz 355. Es soll eine stehende Reichs-Kriegs-Macht zu Lande und zu Wasser sein, zur äussern Vertheidigung des Staats und zur Erhaltung der innern Ordnung.

Satz 357. Die Cortes bestimmen jährlich die Anzahl der den Umständen nach erforderlichen Truppen und die angemessenste Art ihrer Aushebung.

Satz 358. Die Cortes bestimmen ferner jährlich die Zahl der Gefäße der Kriegs-Seemacht, welche ausgerüstet werden oder bleiben sollen.

Satz 359. Die Cortes setzen mittelst der verschiedenen Kriegs-Ordnungen alles dasjenige fest, was auf Mannszucht, Aufrücken, Sold, Verwaltung und sonst auf die gute Verfassung des Heers und der Flotte, Bezug hat.

Satz 360. Es werden Kriegs-Schulen errichtet, Behufs der Bildung und Unterweisung in allen verschiedenen Waffengattungen des Heers und der Flotte.

Satz 361. Kein Spanier kann sich dem Dienste entziehen, wann und in welcher Art ihn das Gesetz aufruft.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bürgerwehr.

Satz 362. Jede Provinz hat eine Bürgerwehr, welche aus ihren Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und nach Maßgabe der Umstände, zusammengesetzt ist.

Satz 363. Es wird durch eine besondre Anweisung die Art ihrer Bildung, ihre Anzahl und ihre Verfassung in allen ihren Theilen, festgesetzt werden.

Satz 364. Der Dienst dieser Wehr ist nicht stehend und findet nur statt, wenn die Umstände es erfordern.

Satz 365. Der König kann nöthigenfalls über diese Macht, innerhalb ihrer Provinz, gebieten; aber

er kann sie nicht ohne Zustimmung der Cortes ausserhalb derselben gebrauchen.

Neuntes Hauptstück.

Vom öffentlichen Unterricht.

Alleiniger Abschnitt.

Satz 366. In allen Ortschaften des Reichs sollen Schulen des ersten Unterrichts errichtet werden, in welchen die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus des Katholischen Glaubens, der zugleich eine kurze Auseinandersetzung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterwiesen werden.

Satz 367. Eben so soll eine hinreichende Anzahl von Hochschulen und andern Unterrichts-Anstalten errichtet und geordnet werden, welche zur Unterweisung in den Wissenschaften, der Literatur und den schönen Künsten zweckmäßig sein möchten.

Satz 368. Der allgemeine Unterrichts-Plan, soll im ganzen Königreiche gleichförmig sein und die Grund-Verfassung des Reichs soll auf allen Hochschulen und in allen wissenschaftlichen Anstalten, wo man kirchliche und Staats-Wissenschaften lehrt, erklärt werden.

Satz 369. Es soll eine allgemeine Unterrichts-Leitung durch Männer von anerkannter Bildung statt haben, welcher die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht, unterm Schutze der öffentlichen Verwaltung, obliegen soll.

Satz 370. Die Cortes werden mittelst besonderer Pläne nnd Satzungen alles anordnen, was auf den wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts Bezug hat.

Satz 371. Alle Spanier haben die Freiheit zu schreiben, drucken zu lassen und ihre politischen Ansichten öffentlich bekannt zu machen, ohne daß es, vor der Bekanntmachung, einer Erlaubniß, Durchsicht oder Genehmigung bedürfte, jedoch unter der in den Gesetzen bestimmten Einschränkung und Verantwortlichkeit.

Zehntes Hauptstück.

Von der Aufrechthaltung der Verfassung und von dem Verfahren bei Abänderungen in derselben.

Alleiniger Abschnitt.

Satz 372. Die Cortes nehmen in ihren ersten Sitzungen die Verletzungen der Verfassung in Betrachtung die zur ihrer Kenntniß gekommen sind, um zweckdienliche Gegenmittel anzuwenden und die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen.

Satz 373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige wegen Aufrechthaltung der Verfassung Anträge zu thun.

Satz 374. Jedermann der ein öffentliches, bürgerliches, Kriegs- oder geistliches Amt verwaltet, leistet bei Antritt seiner Bestimmung einen Eid, daß er

die Verfassung aufrechthalten, dem Könige treu sein und sein Amt pflichtmäßig verwalten will.

Satz 375. Bis nach Ablauf von acht Jahren, seit Einführung der Verfassung in allen ihren Theilen, kann eine Veränderung, ein Zusatz oder die Abänderung irgend einer einzelnen Satzung, nicht in Vorschlag gebracht werden.

Satz 376. Um irgend eine Veränderung, einen Zusatz oder eine Abänderung in der Verfassung vorzunehmen, ist es erforderlich, daß diejenige Abordnung, welche dieselbe verfügen soll, mit besonderen Vollmachten zu diesem Zwecke, versehen sei.

Satz 377. Jeder Vorschlag zur Abänderung einer Satzung der Verfassung, muß schriftlich geschehen und wenigstens von zwanzig Abgeordneten unterstützt und unterzeichnet sein.

Satz 378. Der Vorschlag zur Abänderung wird dreimal verlesen, mit Zwischenräumen von sechs Tagen von einer Verlesung zur andern, und nach der dritten wird berathschlagt, ob er zum Durchsprechen zuzulassen sei.

Satz 379. Ist solches zugelassen, so wird damit unter denselben Förmlichkeiten und auf demselben Wege vorgeschritten, welche bei der Gesetzgebung vorgeschrieben sind, wonächst darüber abgestimmt wird, ob Anlaß ist, in der folgenden Hauptversammlung noch einmal darüber zu berathen; mit einem solchen Beschlusse müssen aber zwei Drittheile der Stimmen einig sein.

Satz 380. Die folgende Hauptversammlung, kann, nach Beobachtung gleicher Förmlichkeiten in al-

len ihren Theilen, zu jeder Zeit während ihrer zweijährigen Sitzungen und mit Uebereinstimmung von Zweidrittheilen ihrer Stimmen, festsetzen: daß Grund vorhanden ist, die Ertheilung besonderer Vollmachten Behufs jener Umänderung zu bewilligen.

Satz 381. Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird sie kundgegeben und allen Provinzen mitgetheilt und die Cortes setzen, mit Rücksicht auf die Zeit zu welcher sie geschehen, fest, ob die zunächstfolgende Versammlung oder die dann folgende diejenige ist, welche die besondern Vollmachten erhalten soll.

Satz 382. Letztere werden durch die Provinzial-Wahl-Junten ertheilt und die gewöhnlichen Vollmachten erhalten nachstehenden Zusatz:

„— Ebenmäßig ertheilen wir ihnen die besondere Vollmacht, in der Verfassung diejenige Veränderung vorzunehmen, von welcher die Verfügung der Cortes, deren Inhalt folgender ist: (hier die Verfügung wörtlich) handelt. Alles jedoch in Gemäßheit und nach Anleitung gedachter Verfassung. Und verpflichten wir uns für verfassungmäßig zu erkennen und zu halten, was sie danach beschließen möchten.“ —

Satz 383. Die vorgeschlagne Abänderung wird jetzt von neuem durchgesprochen und wenn sie von Zweidrittheilen der Abgeordneten genehmigt ist, so wird sie nunmehr verfassungmäßiges Gesetz und und als solches in den Cortes kundgemacht.

Satz 384. Ein Ausschuß überreicht den Aenderungbeschluß dem König, damit dieser ihn kundgeben

und sämmtlichen Behörden und Ortschaften des Reichs mittheilen lasse.

Cadix, den 18. März des Jahrs 1812.

(Hier folgt die Unterschrift von sämmtlichen Abgeordneten des ganzen Landes und die Vollziehungsformel der Regentschaft vom 19. März 1812.)

Inhalt.

Einleitung . . . . Seite 3

Erstes Hauptstück.

Vom Spanischen Volk und von den Spaniern . . . , 4

Erster Abschnitt.

Vom Spanischen Volk . . . . , 4

Zweiter Abschnitt.

Von den Spaniern . . . . , 4

Zweites Hauptstück.

Von den Spanischen Landen, von der Religion und Regierung und von den Spanischen Bürgern . , 5

Erster Abschnitt.

Von den Spanischen Landen . . . . , 5

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion . . . . , 6

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung . . . . , 6

Vierter Abschnitt.

Von den Spanischen Bürgern . . . . , 7

Drittes Hauptstück.

Von den Cortes . . . . Seite 9

Erster Abschnitt.

Von der Art wie die Cortes sich bilden . . . . ; 9

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Abgeordneten zu den Cortes . . . . ; 10

Dritter Abschnitt.

Von den Wahl-Versammlungen der Parochieen . . . . . . ; 11

Vierter Abschnitt.

Von den Kreis-Wahl-Junten . . . . ; 15

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Wahl-Junten . . . . ; 19

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes . . . . ; 25

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten der Cortes . . . . ; 30

Achter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung und Königlichen Bestätigung . . . . ; 32

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze . . . . ; 36

Zehnter Abschnitt.

Vom bleibenden Ausschuß der Cortes . . . . ; 37

Elfter Abschnitt.

Von den ausserordentlichen Cortes . . . . ; 38

Viertes Hauptstück.

Vom Könige . . . . ; 39

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs und seiner Gewalt . . . ; 39

Zweiter Abschnitt.

Von der Thronfolge . . . . ; 44

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentschaft . Seite 46

Vierter Abschnitt.

Von der Königlichen Familie und von der Anerkennung des Prinzen von Asturien 48

Fünfter Abschnitt.

Vom Auskommen der Königlichen Familie 50

Sechster Abschnitt.

Von den Staats- und Kabinets-Sekretairs 52

Siebenter Abschnitt.

Vom Staats-Rath 53

Fünftes Hauptstück.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege 55

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen 55

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege 63

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der peinlichen Rechtspflege 64

Sechstes Hauptstück.

Von der innern Verwaltung der Provinzen und Ortschaften 68

Erster Abschnitt.

Von den Gemein-Räthen 68

Zweiter Abschnitt.

Von der obern Verwaltung der Provinzen und von den Provinzial-Räthen 73

Siebentes Hauptstück.

Von den Steuern 75

Achtes Hauptstück.

Von der Kriegsmacht des Volks . . . . Seite 78

Erster Abschnitt.

Von den Truppen des stehenden Heer's 78

Zweiter Abschnitt.

Von der Bürgerwehr 79

Neuntes Hauptstück.

Vom öffentlichen Unterricht 80

Zehntes Hauptstück.

Von der Aufrechthaltung der Verfassung und von dem Verfahren bei Abänderungen in derselben . . 81

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grunenthal, Friedrich von, 1780-1855 / Grunenthal, Friedrich <<von>>, /
Dengel, Karl Gustav,

Spaniens Staats-Verfassung durch die Cortes

Berlin 1819

Hisp. 137 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456655-6